

INFORMATIONSORGAN
DES AGV BAU SAAR



SAAR BAU REPORT



TAG DER SAARLÄNDISCHEN BAUWIRTSCHAFT



**TOP
LEISTUNG**

**TOP
PREIS**

**LEISTUNGS-
UPDATES**



TIL SCHWEIGER IN

AUF DEM HIGHWAY IST DIE FLOTTE LOS

**WIR SICHERN IHNEN SCHON JETZT DIE BEITRÄGE 2020
FÜR NEUZULASSUNGEN IM JAHR 2019!**

Mit der VHV Flottenversicherung ist jedes Fahrzeug Ihres Unternehmens perfekt versichert; individuell, kosteneffizient und ohne großen administrativen Aufwand. Die FLOTTE-GARANT BAUPROTECT bietet zudem exklusive Vorteile für Bau-Verbandsmitglieder.

Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrer VHV Gebietsdirektion Mannheim, Gebietsleiter Christian Walther, Augustaanlage 24, 68165 Mannheim, Tel.: 0621.126 83-33, Fax: 0621.126 83-28, cwalther@vhv.de, vhv-bauexperten.de

TAG DER BAUWIRTSCHAFT

In Zeiten des Baubooms Vorsorge treffen ...	4
Belastungen für das Bauen abbauen!	6
Wahlen, Ehrungen	7
Impressionen	8

AKTUELL

Sonderabschreibungen für Mietwohnungsbau beschlossen	10
Empfehlungen der Baulandkommission	10
Kommunalpanel 2019	11
Gesetz gegen illegale Bschäftigung und Sozialmissbrauch	12
Geplante Pkw-Maut abgewiesen	13
UV-Strahlung: Keine Pflichtvorsorge!	15
Staub war gestern	15

NACHRICHTEN

Wirtschaft	17
Technik	19
Bekanntmachungen	20

RECHT

Arbeitsrecht	24
Vertragswesen	26

AUS- UND FORTBILDUNG

Berufsstart Bau: Erste Absolventen	29
------------------------------------	----

VERBANDSLEBEN

Fachexkursion Bau: Island	30
Baustoffindustrie	31
Landesgütegemeinschaft	31
Ehrungen	33
Zimmerer	33
Neumitglieder	33

MAGAZIN

Gratulationen, Termine, Impressum	34
-----------------------------------	----





Zum großen Problem bei der vielfältigen Aufgabenbewältigung der öffentlichen Hände und der Privatwirtschaft sei das Personal geworden. Daher forderte Ehrhardt das Land, aber auch die Kommunen auf, ihre Hoch- und Straßenbauverwaltungen personell zu stärken und die UBAs zu reduzieren, um sinnvolle Strukturen zu schaffen und Synergien zu nutzen. „Erst wenn dieser ‚Flaschenhals‘ überwunden ist, füllen sich die Gefäße, kommen Aufträge auf den Markt“. Die Bauwirtschaft stehe für die künftige Aufgabenbewältigung bereit und habe seit Jahren Personal aufgebaut, sei es nun in Form des eigenen Fachkräftenachwuchses durch steigende Azubizahlen oder auch bei den Beschäftigtenzahlen, die nach langen Jahren unter der 9.000er Grenze wieder bei knapp 9.500 angelangt seien.

Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger stellte sich in ihrem Grußwort an die Seite der saarländischen Bauwirtschaft: „Die Investitionen von heute bestimmen, wie wir morgen leben. Die Bauwirtschaft leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung unseres Landes. So ist beispielsweise die unverzichtbare Infrastruktur im Saarland ohne die Leistungen der Bauwirtschaft nicht denkbar. Zugleich betätigt sich die saarländische Bauwirtschaft auch selbst als Investor in die Zukunft: Die Baubranche bietet eine breite Palette an Berufen, bei denen kreativen, sowie handwerklich und technisch begabten jungen Menschen eine Perspektive geboten werden.“

Mit ihrem Gastvortrag „Arbeitswelt 2030: Zukunft der Arbeit – Arbeit der Zukunft“ traf Frau Prof. Dr. Jutta Rump von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft in Ludwigshafen den Nerv der Zeit und zeigte Trends und Handlungsfelder im Umgang mit der Fachkräftesicherung auf.

IN ZEITEN DES BAUBOOMS VORSORGE FÜR KÜNFTIGE ZEITEN TREFFEN

In seiner Begrüßung anlässlich des Tages der Saarländischen Bauwirtschaft am 26. Juni 2019 in der Congresshalle Saarbrücken zeigte sich AGV Bau Saar-Präsident Klaus Ehrhardt erfreut über die „Hochphase der Bauwirtschaft, die inzwischen auch das Saarland erreicht hat.“ Diese gute Ertragslage könne sich jedoch bald ändern. Erste Schätzungen würden bereits nach unten korrigiert, erste Rufe nach einer Lockerung der Schuldenbremse für den Bund zur Finanzierung von Zukunftsinvestitionen laut. Die saarländische Landesregierung habe dennoch ihre Hausaufgaben gemacht, die Schuldenbremse eingehalten und ab 2020 das Jahrzehnt der Investitionen ausgerufen.

„Nun gilt es in Zeiten des Baubooms Vorsorge zu treffen, dass nicht wieder alte Verhältnisse aufkommen“, so Ehr-

hardt weiter. Da wäre zum einen die Verbesserung der Einnahmeseite bei dem für die Bauwirtschaft wichtigsten, aber gleichzeitig finanziell am schwächsten aufgestellten Auftraggeber, den saarländischen Kommunen, in Form der Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge.

„Die Zeit ist zudem überfällig, Belastungen für das Bauen abzubauen. Diese machen das Bauen unnötig teuer und kompliziert“, fordert Ehrhardt weiter. „Ob es sich dabei um die Reduzierung der überbordenden Bau-Vorschriften, die Vereinheitlichung der LBO, das Thema ‚Branschütz‘, die Ver- und Entsorgungssituation, die Vereinfachung der Vergabe öffentlicher Aufträge handelt - Bauen heißt gleichzeitig auch Gestalten, und zwar das Gestalten unserer Zukunft.“



**DIE REDE VON HERRN
EHRHARDT SOWIE
WEITERE FOTOS FINDEN
SIE IM INTERNET UNTER
WWW.BAU-SAAR.DE**





BELASTUNGEN FÜR DAS BAUEN ABBAUEN!



Im internen Teil des Großevents, an dem neben Vorstand und Beirat die gewählten Delegierten des AGV Bau Saar teilnahmen, sah Präsident Klaus Ehrhardt die Zeit als überfällig an, Belastungen für das Bauen abzubauen. Diese machen das Bauen unnötig teuer und kompliziert. Die in den letzten 30 Jahren vervierfachen (!) Vorschriften seien nicht mehr sinnvoll zu bewältigen. Dies hätten viele Politikerrunden und viele Gremien erkannt – allein es fehle an der Umsetzung! Diese Reformen müssten nun zügig angegangen und tatkräftig umgesetzt werden. Dazu zähle zum Beispiel auch die Vereinheitlichung und Verschlan- kung der LBO. „Der Wille dazu wurde bei der Sitzung der Landesbauminister Anfang des Jahres geäußert. nur: Wo bleiben die Taten?“, fragte Ehrhardt auch im anschließenden Teil die anwesenden Vertreter von Regierung und Politik.



Claus Weyers, Hauptgeschäftsführer des AGV Bau Saar, sah sich, den Verband und die Unternehmen angesichts der boomenden Bauwirtschaft und der Auftragslage neuen Themen wie Auslastung, Kapazitätsgrenze und dem Anstieg der Preise gegenübergestellt. Letztere seien überwiegend den gestiegenen Bauauflagen, den finanziellen Belastungen wie Baulandpreisen und der Grunderwerbsteuer, den Materialkosten, der Ver- und Entsorgung, aber auch den hohen Tarifabschlüssen geschuldet. Hilferufe gäbe es zwischenzeitlich aus den Betrieben nach mehr

Personal und seitens der Auftraggeber nach mehr Angeboten. Seit Jahren erfolge seitens der Bauwirtschaft bereits ein enormer Kapazitätsaufbau, der die Zahl der Beschäftigten in der saarländischen Bauwirtschaft auf zwischenzeitlich knapp 9.500 nach langen Jahren unter der 9.000er Grenze habe anwachsen lassen. Unabdingbar sei nun auch die Aufstockung und Strukturverwaltung in der öffentlichen Hochbau- und Straßenbauverwaltung, um den „Flaschenhals Personal“ durch die immensen Investitionen in die Saar-Infrastruktur, den Städtebau, den sozialen Wohnungsbau und die Bauprojekte an der Saar-Uni überhaupt abarbeiten zu können.

Unter dem Motto „Wünsche werden wahr!“ habe man im vergangenen Jahr erfreut die Mittelaufstockung im Straßenbau (Bund), im Städtebau (Wohnungsbau ...) und die Steuermehreinnahmen verzeichnen können, die jahrelanger Lobbyarbeit auf Bundes- und Landesebene geschuldet seien. Auch die steuerlichen Förderungen zuletzt in die energetische Sanierung gehe auf das Konto beständigen „Bohrens dicker Bretter“. Weitere aktuelle Themen der Lobbyarbeit seien die Tachographenpflicht, die Mantelverordnung, die VOB, die Entsenderichtlinie und schließlich die seit Jahrzehnten geforderte Wiedereinführung der Meisterpflicht, in die nun endlich Bewegung zu kommen scheine.

Im Zuge des Kampfes der Bauwirtschaft um Nachwuchskräfte engagiere sich der AGV Bau Saar durch Investitionen in den Neubau des Verwaltungs-, Internats- und Seminargebäudes (der Saar Bau Report berichtete bereits) und weitere Investitionen in die Digitalisierung. Mit seinem bereits traditionellen Infotag „Azubi am Bau“ schließlich werbe der Verband erfolgreich um neue Auszubildende für die Bauwirtschaft. So könne man auch seit Jahren gegenüber vielen anderen Branchen wieder einen leichten Anstieg der Ausbildungszahlen verzeichnen.



WAHLEN

ZUM VORSTAND

Bei den Wahlen schieden turnusgemäß auf der Seite der Einzelmitglieder die Herren Klaus Ehrhardt und Norbert Recktenwald und auf handwerklicher Seite die Herren Bernd Burgard und Günter Heitz aus. Alle Genannten wurden einstimmig wiedergewählt.

Der Vorstand setzt sich demnach wie folgt zusammen:

Klaus Ehrhardt, Präsident
 Norbert Recktenwald, Vizepräsident
 Günter Heitz, Vizepräsident
 Bernd Burgard
 Philipp Gross
 Joachim Reinert

EHRUNGEN

Im Rahmen der Delegiertenversammlung wurden folgende Mitgliedsfirmen für langjährige Mitgliedschaften im AGV Bau Saar geehrt:

40jähriges Verbandsjubiläum:

- Homburger Bedachungs GmbH, Homburg

50jähriges Verbandsjubiläum:

- Jolly Fliesen GmbH, Friedrichsthal

60jähriges Verbandsjubiläum:

- Albert Heib GmbH, St. Ingbert
- Bernardi Bauuntern. GmbH, Kirkel
- Helmut Dörr GmbH, Püttlingen
- Kolb GmbH, Kirkel

ZUM BEIRAT

Der Beirat wurde in seiner Zusammensetzung auf Seiten der turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder durch die Wahl bestätigt und setzt sich wie folgt zusammen:

Wolfgang Becker
 Roland Bernardi
 Peter Braeuning
 Detlef Bursch
 Holger Dincher
 Gerhard-Josef Ehl
 Rolf Ehrhardt
 Dirk Emser
 Jörg Güth
 Oliver Heib
 Markus Heinz
 Martin Herrmann
 Stefan Jörg
 Franz Keren
 Markus Klein
 Bernd Kronenberger
 Michael Linnebacher jun.
 Artur Recktenwald



HELMUT WEDIG NEU IM BEIRAT

Außerhalb des Turnus schied das langjährige Beiratsmitglied Walter Eberhardt aus. Für ihn wurde einstimmig Herr Helmut Wedig von der OBG Hochbau GmbH & Co. KG, Ottweiler, in den Beirat gewählt.

SILBERNE EHRENNADEL FÜR WALTER EBERHARDT



Nach über 15 Jahren Engagement für die Saarländische Bauwirtschaft wurde Walter Eberhardt mit der Silbernen Ehrennadel aus dem Beirat verabschiedet



Homburger
BedachungsGmbH

40jähriges Jubiläum



Jolly GmbH

50jähriges Jubiläum



Bernardi
GmbH

60jähriges Jubiläum



Helmut Dörr GmbH



Albert Heib GmbH



Kolb GmbH



Als weiterer Rechnungsprüfer wurde Herr Thomas Wagner von der Firma Hindenberger in Homburg gewählt

TAG DER SAARLÄNDISCHEN BAUWIRTSCHAFT





SONDERABSCHREIBUNG FÜR MIETWOHNUNGSBAU BESCHLOSSEN

Der Bundesrat stimmte am 28. Juni 2019 dem Gesetzentwurf zur Förderung des Mietwohnungsbaus zu. Das Gesetz ermöglicht privaten Investoren, befristet für die Dauer von vier Jahren 5 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten neuer Wohnungen steuerlich abzuschreiben. Daneben gilt weiterhin die bestehende lineare Abschreibung für Gebäude von 2 % pro Jahr. Insgesamt können damit in den ersten vier Jahren 28 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten neuer Mietwohnungen steuerlich geltend gemacht werden.

Voraussetzung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Die Intention des Gesetzgebers ist es, durch diese Beschränkung den Bau bezahlbarer Mietwohnungen zu fördern. Ferner muss sichergestellt sein, dass die Wohnungen dauerhaft und nicht nur kurzzeitig vermietet werden.

Baugewerbe begrüßt Sonderabschreibung

Dazu ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa: „Die Sonderabschreibung ist überfällig gewesen. Damit schafft die Bundesregierung Voraussetzungen für mehr Investitionen in den Wohnungsbau und gibt Investoren die benötigte Planungssicherheit. Angesichts der in Teilen des Landes angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt begrüßen wir Investitionsanreize dieser Art ausdrücklich. Den mittelständischen Unternehmen der Bauwirtschaft, die rund 80 Pro-

zent des Wohnungsbaus in Deutschland leisten, wird so die Ausweitung ihrer Kapazitäten erleichtert.

Die Zustimmung des Bundesrats ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings gilt es, spätestens nach Ablauf der auf vier Jahre befristeten Sonderabschreibung das investitionsfreundliche Klima beizubehalten und die lineare AfA dauerhaft zu erhöhen. Die baupolitischen Herausforderungen gehören zu den großen Aufgaben dieser Dekade und müssen über langfristige Maßnahmen gestützt werden.“

EMPFEHLUNGEN DER BAULAND- KOMMISSION

Mit Blick auf den Engpassfaktor Bauland zur Bereitstellung von ausreichend Wohnraum war im Koalitionsvertrag die Einsetzung einer Kommission vereinbart worden. Die Expertenkommission für eine "Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik" hatte am 4. September 2018 unter Mitwirkung von Ländern und kommunalen Spitzenverbänden sowie Partnern des "Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen" ihre Arbeit aufgenommen. Sie setzte auf den Empfehlungen der AG Aktive Liegenschaftspolitik im "Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen" auf. Wie geplant, hat die Expertenkommission nun vor der Sommerpause 2019 ihre Ergebnisse vorgelegt.

Anders als von den Immobilienverbänden erwartet, sind die vorgelegten Ergebnisse schlussendlich von Bund und Ländern vereinbart worden; also ohne eine Einbeziehung der Verbände. Sie wollten daher auch nicht für die Vorschläge vereinnahmt werden, die sie teilweise auch ablehnen. Dass es sich um Vorschläge der öffentlichen Hand handelt, sollte entsprechend auf der Pressekonferenz des Bundesinnenministeriums deutlich gemacht werden, ist aber so nicht erfolgt. Ein entsprechender Hinweis findet sich nur im letzten Abschnitt der Präambel zu den Empfehlungen.

In der abschließenden 6. Sitzung der Kommission, am 1. Juli, zeigte sich, dass sich der Bund und die Länder gerade von den Empfehlungen viel versprechen, die die Immobilienwirtschaft ablehnt. Zu den strittigen Empfehlungen gehören insbesondere:

- Erbbaurecht stärker nutzen,
- Baugebote stärker praktizieren
- eine Regelung in das Baugesetzbuch aufzunehmen, nach der das Wohnbedürfnis als "Wohl der Allgemeinheit" aufgenommen wird
- die Ausdehnung des Vorkaufsrechtes der Kommunen.

Der Position der Länder schlossen sich vielfach die Kommunalvertreter und der Mieterbund an.

Insgesamt sind die Empfehlungen ein Werkzeugkasten aus vielen einzelnen Elementen. Von denen, die von allen Institutionen (als verbleibender kleiner Nenner) goutiert wurden, sind folgende hervorhebenswert:

- BIMA Verbilligungsrichtlinie zu einem transparenten Verbilligungs-

HOLZHAUSER

Standort Kirn
Krebsweilerer Str. 1
55606 Kirn / Nahe
Fon 0 67 52 / 50 05-0
Fax 0 67 52 / 50 05-44 00

Standort Illingen
Am Umspannwerk 3
66557 Illingen / Saar
Fon 0 68 25 / 9 42 72-0
Fax 0 68 25 / 9 42 72-15

www.holzhauser.info

Standort Kaiserslautern
Kaiserstr. 161
66862 Kindsbach
Fon 06 31 / 98 30-7
Fax 06 31 / 98 30-8

Standort Trier
Auf Bowert 5
54340 Bekond
Fon 0 65 02 / 9 30 73-0
Fax 0 65 02 / 9 30 73-19

mail@holzhauser.info

Standort Saarbrücken
Am Güterbahnhof Gersweiler
66128 Saarbrücken
Fon 06 81 / 9 70 45-0
Fax 06 81 / 70 08 39



Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung

- verfahren weiterentwickeln;
- Verbilligung bundeseigener Grundstücke direkt in Bundeshaushaltsordnung aufnehmen (kein Umweg über BIMA);
- Konzeptvergaben stärker als Steuerungsinstrument breit nutzen;
- Baulandbevorratung als mittelfristiges Instrument auch in finanzschwachen Kommunen ermöglichen;
- Verstärkung interkommunaler Zusammenarbeit zur Baulandentwicklung;
- verstärkte Digitalisierung von Planungs-, Beteiligungs- und Genehmigungsprozessen;
- bessere Verfügbarkeit und Aussagefähigkeit der für Wohnungsbaulandentwicklung relevanten Daten (Datenbank aufbauen über Gutachterausschüsse).

Ob die Vorschläge in Summe das Potential haben, tatsächlich mehr Bauland zu aktivieren, wird sich erweisen müssen. Dahingehend sind vor allen Dingen auch die Gesetzentwürfe zur Grundsteuer (inklusive Grundsteuer) von Bedeutung.

Bauwirtschaft fordert: Empfehlungen umsetzen!

„Wir unterstützen den Abschlussbericht der Baulandkommission und fordern Bund, Länder und Kommunen auf, die Empfehlungen schnellst möglich umzusetzen, auch wenn das Ergebnis eher ein Werkzeugkasten mit vielen einzelnen Elementen darstellt.“

Aber viele kleine Schritte tragen am Ende auch zu einem großen Ganzen bei. Aus unserer Sicht sind insbesondere die Weiterentwicklung der BIMA Verbilligungsrichtlinie zu einem transparenten Verbilligungsverfahren, die verstärkte Nutzung von Konzeptvergaben als Steuerungsinstrument sowie der Aufbau einer Datenbank, um die für die Wohnungsbaulandentwicklung relevanten Daten besser verfügbar zu machen, zu nennen.

Planungs-, Beteiligungs- und Genehmigungsprozesse stärker zu digitalisieren und damit auch zu entschlacken, sollte ebenfalls im Fokus stehen. Ob eine stärkere Nutzung des Erbbaurechts, Baugebote bzw. eine Ausdehnung des Vorkaufsrechts der Kommunen zu höheren Investitionen in kostengünstigen bzw. sozialen Wohnungsbau führen werden, darf man in Frage stellen,“ so ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa.

KOMMUNALPANEL 2019

- Investitionsstau rückläufig aber weiterhin enorm
- Bund und Länder müssen Kommunen unterstützen
- Neue Wege beim Bau beschreiten

„Die Ergebnisse des KfW-Kommunalpanels 2019 zeigen Licht und Schatten. Auch wenn der Investitionsstau etwas abgebaut werden konnte, war dieser mit rund 138 Mrd. Euro im Jahr 2018 nach wie vor besorgniserregend. Gerade im Bereich der Bildungsinfrastruktur ist der Rückstau mit knapp 43 Mrd. Euro auf einem Niveau, das uns mit Blick auf den Bildungsstandort Deutschland dringend zum Handeln zwingt.“ Mit diesen Worten kommentierte HDB-Hauptgeschäftsführer Dieter Babel das von der KfW veröffentlichte Kommunalpanel 2019.

Trotz des Rückgangs des Investitionsstaus in allen Bereichen von 159 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 138 Mrd. Euro sei keine Entwarnung in Sicht. „Auf den ersten Blick sind die Vorzeichen für die kommenden Jahre damit zwar etwas besser geworden. Wir leben aber nach wie vor von der Substanz, die Nettoanlageinvestitionen der Kommunen waren auch 2018 mit 5 Mrd. Euro negativ. Gleichzeitig nehmen die Disparitäten zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden weiter zu“, so Babel.

Während die Kommunen in den 90iger Jahren noch 70 % der öffentlichen Bau-

ausgaben stemmen konnten, erreichen sie in den Jahren seit 2008 deutlich weniger als 60 %, in 2018 ca. 55 %. Sie sind damit im öffentlichen Bereich immer noch der wichtigste Auftraggeber für das Baugewerbe. Wir berichten daher regelmäßig zu den KfW-Studien zur Investitionstätigkeit der Kommunen.

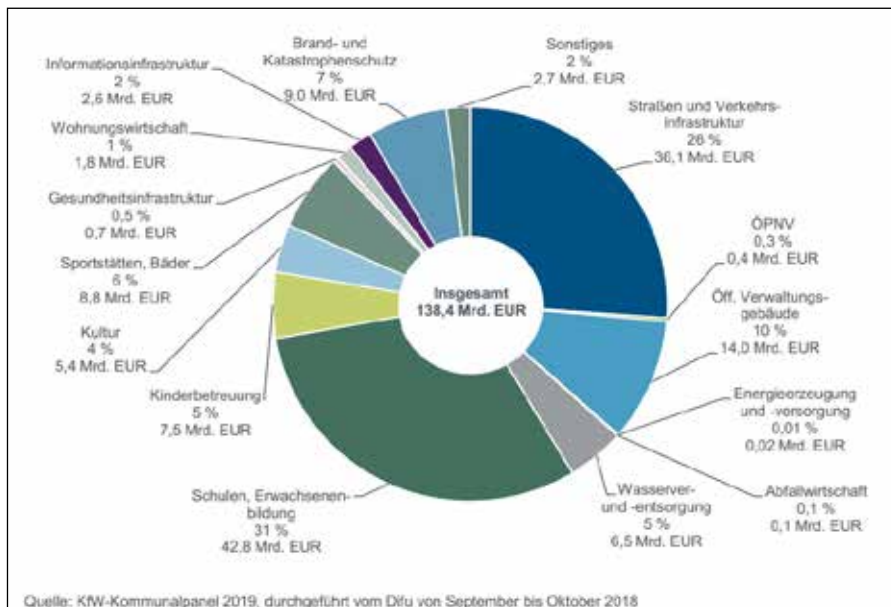
Während es Bund und Ländern gerade noch gelingt, den Verschleiß gegen zu finanzieren, ist dies bei den Kommunen seit 2003 in deutlichem Maße nicht mehr gegeben. Die Nettoinvestitionen in Bauten beliefen sich in 2018 auf minus 5,1 Mrd. €.

Die vorangegangenen Untersuchungen hatten, trotz erfreulich laufender Konjunktur, eine deutliche Belastung der kommunalen Haushalte infolge der Zuwanderung nach Deutschland offenbart. So war der Investitionsrückstand bei Schulen und Kitas deutlich angestiegen und wurde besonders in Städten ab 50.000 Einwohnern sichtbar. Insgesamt war eine regionale Disparität augenfällig.

Die aktuelle Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass der Investitionsrückstand auf 138 Mrd. € in 2018 zurückgegangen ist, einem Niveau wie zuletzt in 2016. Maßgeblich für den insgesamt zu konstatierenden Rückgang ist die anhaltend gute gesamtwirtschaftliche Lage, die den kommunalen Haushalten hohe Gewerbesteuererträge bringt.

Der hohe Beschäftigungsgrad sorgt auf der anderen Seite für eine gewisse Entlastung bei den Ausgaben für die soziale Sicherung. Allerdings profitieren auch in

WAHRGENOMMENER INVESTITIONSRÜCKSTAND IN DEN KOMMUNEN



der gegenwärtigen Situation nicht alle Kommunen gleichermaßen von der positiven Gesamtsituation. Vielmehr zeigt sich weiterhin ein heterogenes Bild zwischen den Kommunen.

Jede fünfte Kommune unterlag in den letzten beiden Jahren der Kommunal-aufsicht und arbeitete unter einem Haushaltssicherungskonzept. Insbesondere größere Städte sind davon betroffen. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung bedeutet dies, dass knapp ein Viertel der deutschen Bevölkerung in einer Kommune lebt, die aktuell unter einem Haushaltssicherungskonzept arbeitet.

Mit Blick auf das aktuelle Haushaltsjahr geht jede zweite Kommune davon aus, dass sich die finanzielle Situation auch 2019 konstant darstellt. Weiter in die Zukunft geschaut, erwarten immerhin 41 % eine "weitgehend konstante" Entwicklung in den nächsten fünf Jahren. Nur rund 12 % der Kommunen gehen von einer Verbesserung der Situation aus, 42 % hingegen von einer Verschlechterung. Dass die Kommunen insgesamt eher eine Verschlechterung, als eine Verbesserung erwarten, ist wenig überraschend – schließlich bleibt, ausgehend von der aktuell als überdurchschnittlich positiv eingeschätzten Situation, für die meisten Kommunen nur wenig Verbesserungspotenzial.

Vielmehr korrespondiert die verhaltenere Einschätzung der Investitionsmöglichkeiten in der Zukunft mit den zurückgenommenen Prognosen zur

wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung und Forschungsinstitute. So fallen nach der Steuerschätzung vom Mai 2019 die prognostizierten Steuereinnahmen in den nächsten Jahren bei den Gemeinden um 5 bis 6 Mrd. € geringer aus, als noch im November 2018 prognostiziert. Vom Deutschen Städte-tag wurde der Finanzierungssaldo aus Einnahmen und Ausgaben auf Basis der Steuerschätzung Mai 2018 (!) in den Jahren 2020 und 2021 noch auf eben 5 bis 6 Mrd. € veranschlagt. Es ist daher absehbar, dass der Investitionsstau in den Kommunen in den Folgejahren kaum nennenswert abgebaut werden kann.

Die Handlungsspielräume bleiben auch eng, da die Verschuldung in den Kommunen nach wie vor hoch ist. Hier braucht es strukturelle Veränderungen, um Kommunen wieder in die Lage zu versetzen, zu investieren. Beispielhaft kann hier das Land Hessen genannt werden, das kommunale Kassenkredite in Höhe von 4,9 Mrd. € übernommen hat. Auch andere Bundesländer fahren Konzepte zur Entlastung der Kommunen. Auch die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission. Gleichwertige Lebensverhältnisse“ beschäftigt sich in einem Themenfeld mit der Kassenkreditproblematik.

Schulen (inkl. Erwachsenenbildung) mit rd. 42,8 Mrd. € und die Straßen und Verkehrsinfrastruktur mit rd. 36,1 Mrd. € machen wie auch in den Vorjahren den größten Anteil des wahrgenommenen

Investitionsrückstands aus (s Bild). Mit 31 % bzw. 26 % ist ihr Anteil am Gesamtinvestitionsrückstand sogar leicht angestiegen. Rund ein Zehntel des wahrgenommenen Investitionsrückstands entfällt mit ca. 14 Mrd. € weiterhin auf die öffentlichen Verwaltungsgebäude.

Für die beiden Bereiche Straßen und Verkehrsinfrastruktur sowie Schulen zeigt sich nicht nur die höchste absolute Summe beim Investitionsrückstand, sondern aus Sicht der befragten Kämmerereien auch die größte Dringlichkeit.

VERABSCHIEDET

Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Ende 2018 wurde von der Bundesregierung ein Gesetz u.a. zur besseren Bekämpfung von Schwarzarbeit auf den Weg gebracht. Der Bundesrat billigte nun am 28. Juni 2019 das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch.

Gegenüber dem vom Bundeskabinett am 21. Februar 2019 verabschiedeten Gesetzentwurf sind folgende wesentliche Änderungen zu nennen:

- Aufnahme der fahrlässigen Unkenntnis bei der Beauftragung von Subunternehmern in die Bußgeldvorschriften des § 8 SchwarzArbG.
- Änderung und Ergänzung der Regelungen zum Datenaustausch der Familienkassen mit anderen Behörden in § 68 EStG sowie die hierzu



50 Krane gibt's schon...
...wahrscheinlich wegen dem Mehrwert!

BBL 6022 WOTAN® 160 m/to

BBL 7024 WOTAN® 250 m/to

BBL 8035.20/2 WOTAN® 450 m/to
X-treme

BBL-Krane mit der Nachbezeichnung WOTAN stehen für ein innovatives Krankonzept: Wesentlich weniger Transport-LKW; schnellere und einfachere Montage durch patentierte Lösungen; schnelleres und energieeffizienteres Arbeiten! Es handelt sich hierbei um Premiumprodukte auf höchstem Qualitätsniveau – Made in Germany!

**BBL
CRANES**

korrespondierende Regelung der Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten an Familienkassen in § 71 SGB X.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Der Artikel 2 des Gesetzes, der die Änderungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes betrifft, soll am 30. Juli 2020 in Kraft treten, soweit Arbeitgeber mit Sitz im Ausland betroffen sind. Dies entspricht der Sperrfrist der reformierten Entsenderichtlinie, die eine wirksame Umsetzung vor dem 30. Juli 2020 ausschließt.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie forderte innerhalb des Konsultationsprozesses im Gesetzgebungsverfahren insbesondere Bagatellgrenzen bei Ordnungswidrigkeitstatbeständen, welche sich nun in den Heilungsmöglichkeiten des neuen § 8 Absatz 9 SchwarzArbG in anderer Form wiederfinden. Nachträgliche Korrekturen bei unbeabsichtigten Verstößen schließen damit ein Bußgeld aus. Die angestrebte Einbeziehung der SOKA-BAU in die Prüfungen des Zolls wurde in § 2 Absatz 2 Nr. 20 SchwarzArbG erfolgreich umgesetzt.

Ebenso wurde vermehrt auf die Berücksichtigung elektronischer Kommunikationsmittel hingewirkt, was bedauerlicherweise nur begrenzt im Gesetz berücksichtigt wurde. So ist die elektronische Anbahnung illegaler Beschäftigung nicht in die Verbotsregelung zu "Tagelöhnerbörsen" (illegale Arbeitsangebote im öffentlichen Raum) einbezogen worden, sodass hier eine Verlagerung auf Internetkommunikation befürchtet werden kann.

RÜCKSCHLAG!

Geplante Pkw-Maut abgewiesen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) gibt der Klage Österreichs gegen die von Deutschland geplante Regelung zur Einführung einer PKW-Maut statt. Die Abgabe diskriminiere andere EU-Länder, da sie praktisch ausschließlich von Pkw-Fahrern aus anderen Mitgliedsländern gezahlt werden soll, teilte der EuGH am 18. Juni 2019 in Luxemburg mit. Die Maut verstoße daher gegen EU-Recht. Damit folgt der EuGH der Argumentation Österreichs. Die Einführung der Maut nach dem in Deutschland vom Bundesverkehrsministerium (BMVI) geplanten Modell ist auch nach Einschätzung von Bundesminister Scheuer damit vom Tisch.

Nach dem vom Bundesverkehrsministerium geplanten Modell war für inländische Fahrzeughalter eine Kompensation der Mauterhebung durch eine ermäßigte Kfz-Steuer vorgesehen. Im Kraftfahrzeugsteuergesetz ist geregelt, dass die Steuerermäßigung erst ab dem Tag gilt, „an dem die Abgabenerhebung nach dem Gesetz über die Erhebung einer zeitbezogenen Infrastrukturabgabe für die Benutzung der Bundesfernstraßen beginnt.“

„Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs, dass die Pkw-Maut nicht mit EU-Recht vereinbar sei, ist ein harter Rückschlag für die Infrastrukturfinanzierung in Deutschland. Denn mit einer fast vollständigen Umstellung der Bundesfernstraßenfinanzierung von der Haushaltsauf eine Nutzerfinanzierung hatten der ehemalige Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt und sein amtierender Nachfolger Andreas Scheuer auf eine Entkopplung von politischen Haushaltsdebatten und damit auf eine nachhaltige Infrastrukturmodernisierung gesetzt. Nun muss die Politik neue Antworten geben, wie dringend notwendige Investitionen langfristig verstetigt werden können, ohne dass diese einem politischen Kräftespiel zum Nachteil des Mobilitätsstandorts Deutschland und unserer Unternehmen unterliegen,“ so HDB-Präsident Hübner zum Urteil des EuGH zur Pkw-Maut.

Nach der stattgegebenen Klage zur Pkw-Maut hat Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer (CSU) eine Task Force zur Bewältigung der finanziellen und organisatorischen Folgen einberufen. In der Haushaltsplanung waren Einnahmen ab Oktober 2020 vorgesehen. In der vollständigen Jahressicht sollten 500 bis 600 Mio. Euro an Einnahmen per Saldo zur Finanzierung der Straßen eingesetzt werden. Dieser Ausfall muss nun kompensiert werden, wenn die geplante mittelfristige Investitionslinie nicht abgesenkt werden soll.

Die PKW-Maut war in Deutschland 2015 beschlossen worden. Die EU-Kommission gab ihre Bedenken gegen das Modell nach langem Ringen und leichten Änderungen 2016 auf. Österreich gab sich damit jedoch nicht zufrieden und zog 2017 vor Gericht und argumentierte, die sogenannte Infrastrukturabgabe diskriminiere verbotenerweise ausländische Fahrzeugbesitzer, weil inländische Autobesitzer über die Kfz-Steuer voll entlastet würden. Bei der Klage wurde Österreich von den Niederlanden unterstützt.

Gleichwohl sieht die EU-Kommission die Finanzierung des Straßenbaus durch Nutzerabgaben EU-weit nach wie vor als das richtige Mittel an. Eine PKW-Maut bleibt damit grundsätzlich in Deutschland weiter ein Thema.

ABFALL IM WC IST EIN GRIFF INS KLO

Mehr zu unserer Kampagne
„Klärungsbedarf“ unter
www.evs-blog.de

A man with short blonde hair and a light beard, wearing a light-colored polo shirt with "S. Steinma" on it, stands in a workshop with his arms crossed. The background shows wooden workbenches and tools.

**„GESUNDHEIT BRAUCHT
KNOW-HOW. DANK IKK JOBAKTIV
WISSEN UNSERE MITARBEITER,
WORAUF ES IN SACHEN GESUNDHEIT
AM ARBEITSPLATZ ANKOMMT.“**

**SVEN STEINMANN
SCHREINEREI & BESTATTUNGEN SCHMIDT
INH. SVEN STEINMANN, BLIESKASTEL**

Gesunde Mitarbeiter sind mit die wichtigste Ressource für Unternehmen. IKK Jobaktiv unterstützt dabei, Betriebliches Gesundheitsmanagement gewinnbringend zu etablieren.
Mehr Infos unter bgm.ikk-suedwest.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Betriebliches Gesundheitsmanagement

UV-STRAHLUNG: KEINE PFLICHTVOR- SORGE!

Der Bundesrat stimmte in der Sitzung am 28. Juni 2019 der "Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge" gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zu. Die von dem federführenden Ausschuss vorgeschlagene Pflichtvorsorge ab drei Stunden Tätigkeit im Freien wurde daher abgelehnt und es bleibt bei der Angebotsvorsorge.

STAUB WAR GESTERN - ECHTE PROFIS ARBEITEN STAUBARM

Mit dem Aktionsprogramm „Staubminimierung beim Bauen“ arbeiten 22 Bündnispartner gemeinsam daran, dass in der Bauwirtschaft staubarme Technologien und Produkte selbstverständlich genutzt werden. Im Rahmen der Veranstaltung „Staub war gestern“ am 26. Juni 2019 in der DASA Arbeitswelt Ausstellung zogen die Vertreter des Bündnisses eine Zwischenbilanz des Aktionsprogramms und stellten den aktuellen Stand staubarmer Techniken vor. Es wurde dabei deutlich, dass das gemeinsame Ziel der „staubarmen Baustelle“ in greifbare Nähe rückt. In der Stahlhalle der DASA konnten Bauunternehmer, Handwerker und Berufsschüler diese Techniken hautnah erleben und sich über Förder- und Anwendungsmöglichkeiten beraten lassen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Sozialpartner der Bauwirtschaft (Deutsches Baugewerbe/ Deutsche Bauindustrie/IG BAU), die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU), die Länder und weitere Partner haben das Aktionsprogramm vor drei Jahren mit einer gemeinsamen Erklärung gestartet. Unter dem Motto „Staub war gestern“ sollten heute besonders auch junge Menschen dafür begeistert werden staubarme Techniken zu nutzen. „Die Etablierung von staubarmen Technologien am Bau steigert die Attraktivität dieser Arbeitsplätze“, sagte Norbert Kluger, Leiter der Abteilung Stoffliche

Gefährdungen von der BG BAU.

Auch beim Bauen entsteht wie in vielen anderen Wirtschaftsbereichen Staub. Wie Vertreter des Bündnisses feststellen, besteht leider noch zu oft die Auffassung, dass Staub unabdingbar zum Bauen dazugehöre. Vermeidbare Belastungen für die Gesundheit würden nicht als solche wahrgenommen. Gleichwohl bemerken die Bündnispartner gegenwärtig einen Wandel: Staubarme Technologien würden immer stärker als Voraussetzung für professionelles Arbeiten gesehen. Hiermit ließen sich oft die niedrigen Arbeitsplatzgrenzwerte auch ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen einhalten.

Die Bündnispartner des Aktionsprogramms „Staubminimierung beim Bauen“ wirken aktiv darauf hin, dass die Gefahren durch Staub bewusster werden. Durch systematische Kooperation und Koordinierung in den Bereichen Kommunikation, Technik, Ermittlung der Staubexposition sowie Qualifikation wird die Wirksamkeit aller Einzelmaßnahmen sichtbar gesteigert.

Die in Dortmund präsentierten, gemeinsam von Sozialpartnern und der BG Bau erarbeiteten Branchenlösungen für einzelne Gewerke, etwa für Maler und Lackierer, den Estrichbau oder Abbrucharbeiten, zeigen den Unternehmen konkret auf, was an den jeweiligen Arbeitsplätzen zu tun ist. Ein neues E-Learning-Modul vermittelt Interessierten die wesentlichen Grundlagen zum Thema Staub, Staubminimierung und den erforderlichen Staubschutzmaßnahmen.

Begleitet werden die Aktivitäten des Aktionsprogramms durch neuartige

Materialien, die von den Partnern des Aktionsprogramms entwickelt wurden. Alle Aktivitäten zielen auch darauf ab, das Image der Bauberufe zu verbessern. Moderne staubarme, attraktive Arbeitsplätze, interessante Herausforderungen beim Bauen sowie „eine Portion Outdoor“ - das spricht gerade junge Menschen an und bedeutet einen großen Vorteil in Zeiten des Fachkräftemangels. Unter dem Motto „No Limits – aber ohne Staub“ wurde deshalb auch bewusst der gerade der jüngeren Generation bekannte Ausdauersportler und Unternehmer Joey Kelly in die Veranstaltung in Dortmund eingebunden und hielt einen Gastvortrag.

Die Aktivitäten und Handlungshilfen finden Sie unter www.staub-war-gestern.de

MITGLIEDSCHAFT IM AGV BAUSAAR LOHNT SICH!

Neben umfangreicher Beratung und z.T. Vertretung in allen betrieblichen Belangen erhalten Mitgliedsbetriebe durch Rahmenabkommen äußerst günstige Konditionen u.a. bei

- BAMAKA - der Einkaufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Berufskleidung (DBL, MEWA)
- Bürgerschaftsservice (VHV)
- Mobiltelefonie (Vodafone, O2)
- Versorgungswerk (Signal)

u.v.m.

L & B BAUSTOFFHANDEL
GmbH & Co. KG



Ihr Fachhändler für Produkte zum

- Hochbau • Innenausbau
- Garten- und Landschaftsbau
- Tief- und Kanalbau

66128 Saarbrücken-Gersweiler, Am Güterbahnhof
Tel.: 06 81/9 70 30-0, www.lub-baustoffe.de

ISOVER

KNAUF

weber
SAINT-GOBAIN





Aus einem Guss.

WINDOWMENT: Fenster, Beschattung und Fensterbank im Dämmkorpus zum Einmauern.



Jetzt scannen und mehr erfahren.

Ein starkes Stück: WINDOWMENT ist eine vollständige Fensterzarge mit Beschattungssystem zum Einmauern.

Die Komponenten sind in einen gedämmten Korpus mit vorgefertigten Fensteranschlüssen integriert. Beim Fensterhersteller wird sie noch mit dem Fenster ausgestattet und auf die Baustelle geliefert. Eingemauert werden kann sie zusammen mit dem aufgehenden Mauerwerk, vor dem Erstellen der Geschossdecke durch das Einlassen von oben oder nachträglich in die vorhandene Fensteröffnung.



Das Besondere: Die Zarge wird bereits in der Rohbauphase eingesetzt. Sie besteht aus einem Rollladen- oder Raffstorekasten mit Behang und Antriebstechnik sowie der Innen- und Außenfensterbank.

WIRTSCHAFT

ES LÄUFT ... IN DER BAUWIRTSCHAFT

ifo Geschäftsklimaindex sinkt

Die Stimmung in den deutschen Chefetagen hat sich im Juni weiter abgekühlt. Der ifo Geschäftsklimaindex ist im Juni von 97,9 auf 97,4 Punkte gefallen. Das ist der niedrigste Wert seit November 2014. Die Unternehmen blickten zunehmend pessimistisch auf die kommenden Monate. Ihre aktuelle Lage schätzten sie hingegen minimal besser ein. Die deutsche Konjunktur flaut weiter ab.

Im Verarbeitenden Gewerbe war der Geschäftsklimaindikator erneut rückläufig. Der Lageindex liegt zwar immer noch über seinem langfristigen Mittelwert, sinkt nun aber seit mehr als einem Jahr. Der Lichtblick bei den Erwartungen aus dem Vormonat ist verschwunden. Der Pessimismus unter den Industriefirmen nahm wieder zu. Dies ist vor allem einem sinkenden Auftragsbestand geschuldet.

Im Bauhauptgewerbe ist der Geschäftsklimaindex gefallen, bleibt aber auf hohem Niveau. Die Baufirmen schätzten ihre aktuelle Lage schlechter ein. Auch die Erwartungen für die nächsten sechs Monate gaben nach.

Bauindustrie erhöht Wachstumsprognose auf 8,5 %

Aufgrund des starken Jahresendes 2018 und des noch stärkeren ersten Quartals mit Rekordauftragsbestand hat der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie seine Prognose für das nominale Wachstum der baugewerblichen Umsätze im Bauhauptgewerbe von nominal 6,0 % auf 8,5 % - real 3 % - für das Gesamtjahr 2019 angehoben. Die April-Daten bestätigen diese Umsatzprognose. Die gute Umsatzentwicklung liegt dabei nicht nur an den vergleichsweise milden Temperaturen in den Wintermonaten.

Das Bauhauptgewerbe ist sehr dynamisch in das zweite Quartal gestartet. Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes haben die Bauunternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten im April knapp 6 % mehr Stunden geleistet als im April 2018.

Besonders erfreulich ist die anhaltend gute Auftragslage. Die Auftragseingänge legten im April insgesamt um 12,7 %; (real +6,3 %) zu, im Wirtschaftsbau stiegen sie sogar um fast 15 %. Noch sehen wir hier keine Investitionszurückhaltung. Auch bei der öffentlichen Hand bleibt es beim Investitionshochlauf. Mit fast 15 % Orderzuwachs wurde im Mai das Tempo aus den Vormonaten gehalten. Daher ist es wichtig, dass die Investitionslinie Verkehr im Bundeshaushalt nicht wegen der ausfallenden PKW-Maut gekürzt wird. Die Bauunternehmen haben ihre Kapazitäten im Vertrauen auf Aussagen der Bundesregierung der steigenden Nachfrage angepasst.

Wenn auch der Wohnungsbau bei den Auftragseingängen „nur“ Zuwächse von 6 % aufweist, sehen wir hier keine Trendumkehr. Vielmehr bleibt der Auftragseingang auf dem hohen Niveau.

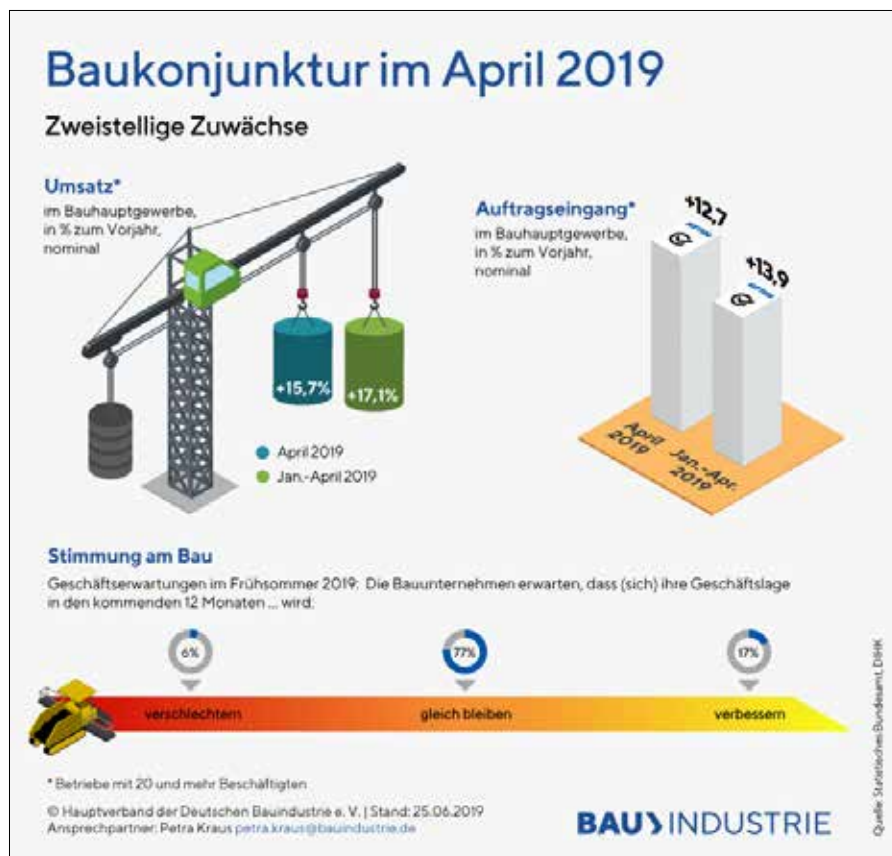
Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes sind die Umsätze im Bauhauptgewerbe im April in den Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten um 15,7 %; (real um 9,3 %) gestiegen. Die Preisentwicklung für Bauleistungen liegt bei 6 %. Kumulativ erreichen die Umsätze 23,6 Mrd. Euro. Die Umsatzsteigerung beträgt damit bis Mai 17 %.

Laut HDB sei die Branche auch für das Jahr 2020 positiv gestimmt. Erwartet werde aus heutiger Sicht ein nomina-

les Umsatzplus von 5 bis 6 %. HDB-Präsident Hübner warnte die Politik allerdings davor, das Vertrauen der Bauunternehmen in die Zukunft aufs Spiel zu setzen. Angesichts nicht mehr so stark steigender Steuereinnahmen dürften die vorgesehenen sozialpolitischen Leistungsausweitungen nicht – wie so oft in der Vergangenheit – zu Lasten der Investitionen gehen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf das aktuelle KfW-Kommunalpanel (siehe S. 11), wonach in deutschen Kommunen ein Investitionsstau von 139 Mrd. Euro bestehe. „Wenn die Investitionen in die Infrastruktur nicht verstetigt werden und unsere Firmen befürchten müssen, dass der Staat wieder anfängt, an den falschen Stellen zu sparen, werden wir weder unsere Kapazitäten weiter ausbauen, noch wird die Modernisierung unserer Infrastruktur gelingen“, betonte Hübner abschließend.

BAUFERTIG- STELLUNGEN 2018 NUR LEICHT ÜBER VORJAHRESNIVEAU

Im Jahr 2018 wurden nach Meldung des Statistischen Bundesamtes insgesamt 285.900 Wohnungen fertiggestellt. Das waren etwa 1.100 mehr als im Vorjahr, was einem leichten Plus von 0,4 % ent-



spricht. Die Zahl der fertiggestellten Wohnungen in Mehrfamilienhäusern stieg erwartungsgemäß deutlich, um ca. 11.200 an (= +9,2 %); das Gros, nämlich ca. 10.400 Wohnungen gehen in die Vermietung.

Demgegenüber gab es bei Umbaumaßnahmen mit -4.000 und Wohnheimen mit -3.500 deutliche Rückgänge. In beiden Segmenten hatte sich bereits bei den Baugenehmigungen in den letzten beiden Jahren ein deutlicher Rückgang gegenüber 2016 abgezeichnet, der vor allem auf nachlassenden Druck bei der Unterbringung von Flüchtlingen zurückzuführen war. Auch die Baufertigstellungen im Bereich der Einfamilienhäuser erreichten mit 83.200 in 2018 nicht das Niveau des Vorjahres, sondern ging um 3.240 Wohnungen, das sind -3,7 %, zurück.

Die Daten zeigen, dass im Bereich des Mehrfamilienhausbaus und damit in dem besonders nachgefragten Segment Fortschritte erzielt worden sind. Die Bauwirtschaft hat ihre Kapazitäten weiter deutlich ausgebaut und allein im letzten Jahr 25.000 Mitarbeiter neu eingestellt. In 2019 wird mit einer deutlicheren Wirkung des Baukindergeldes im Bereich der Fertigstellung von Einfamilienhäusern gerechnet. Das stagnierende Niveau bei den Baugenehmigungen deutet darauf hin, dass der Engpass beim Bauland aufgelöst werden muss, um in den nächsten Jahren ein noch höheres Fertigstellungsniveau erreichen zu können.

KFW-FINANZIERUNGSSUMFRAGE

Laut aktueller KfW-Umfrage ist die Stimmung auf dem Kreditmarkt weiterhin auf einem Höchststand. Die wesentlichen Ergebnisse sind:

- Die Finanzierungssituation der Unternehmen in Deutschland befindet sich unverändert auf einem Allzeithoch.
- Der Anteil der Unternehmen, die über Schwierigkeiten beim Kreditzugang berichten, ist seit 2012 um rund ein Drittel gesunken.
- Bankkredite sind weiterhin eine wichtige Finanzierungsquelle, aber: weniger Unternehmen führen Kreditverhandlungen.
- Die Unternehmen erwarten von ihren Banken v.a. Kontinuität bei den Ansprechpartnern. Zunehmend werden aber auch nutzerfreundliche digitale Angebote gefordert.

Das Finanzierungsklima für die Unternehmen in Deutschland ist nahezu unverändert positiv. Bankkredite sind unverändert eine wichtige Finanzierungsquelle: 53,9 % der Unternehmen haben im letzten Jahr Kreditverhandlungen geführt (Bau: 49,9%). Allerdings hat sich dieser Anteil in den zurückliegenden Jahren verringert.

Das insgesamt sehr gute Finanzierungsklima spiegelt sich auch in den Ratingnoten der Unternehmen wieder, die sich erneut auf breiter Front verbessert

haben. 34,5 % der Unternehmen melden Verbesserungen ihrer Ratingnote gegenüber 8,1 % mit Verschlechterungsmeldungen (Bau: 35,8% Verbesserungen gg. 3,8% Verschlechterungen). Auch dies ist positiv zu bewerten, da die Kreditinstitute ihre Kreditentscheidung und -konditionen an den Ratingnoten orientieren.

Von ihren Banken erwarten die Unternehmen vor allem persönliche Ansprechpartner und deren Kontinuität (86,2 bzw. 76,3 %). Dies gilt gleichermaßen für große und kleine Unternehmen. Der Anteil der Unternehmen, der darüber hinaus Online-Informationen zu Produkten und Dienstleistungen sowie eine einfach zu handhabende Online-Abwicklung von Bankgeschäften (58,1 %) erwartet, ist gegenüber 2013 deutlich gestiegen.

Ausblick

Momentan gestaltet sich die Finanzierung im Großen und Ganzen also unproblematisch. Es ist klar, dass dies an der guten Baukonjunktur, den dementsprechend verbesserten Kennzahlen und einem nach wie vor niedrigen Zinsniveau liegt.

Die Auswirkungen der Basel III-Regelungen, die seit Jahren die Banken zu höheren Eigenkapitalquoten für die von ihnen herausgelegten Kredite zwingen, machen sich bei einem Leitzins von Null bislang kaum bemerkbar. Es ist zu erwarten, dass sich dies schlagartig ändert, sobald die Zinsen wieder steigen.

BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



GROSS-th-beton



Verwaltung

Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de
www.gross-th-beton.de

TECHNIK

AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen hat im 2. Quartal eine Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfe aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht, diese können auf der dafür eingerichteten Homepage des DIN unter www.entwerfe.din.de eingesehen und kommentiert werden.

DIN 18500-1:2019-05 (Entwurf)

Betonwerkstein – Teil 1; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

DIN EN 934-6:2019-05

Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel – Teil 6: Probenahme, Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit; Deutsche Fassung EN 934-6:2019

DIN EN 1793-2:2019-05

Lärmschutzvorrichtungen an Straßen – Prüfverfahren zur Bestimmung der akustischen Eigenschaften – Teil 2; Produktspezifische Merkmale der Luftschalldämmung in diffusen Schallfeldern; Deutsche Fassung EN 1793-2:2018

DIN EN 1992-4:2019-04

Eurocode 2 – Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 4: Bemessung der Verankerung von Befestigungen in Beton; Deutsche Fassung EN 1992-4:2018

DIN EN 12697-32:2019-05

Asphalt – Prüfverfahren – Teil 32; Herstellung von Probekörpern mit einem Vibrationsverdichter; Deutsche Fassung EN 12697-32:2019

DIN EN 12697-44:2019-05

Asphalt – Prüfverfahren – Teil 44: Bestimmung der Rissausbreitung mittels Halbzyylinder-Biegeversuch; Deutsche Fassung EN 12697-44:2018

DIN EN 13454-2:2019-04

Calciumsulfat-Binder für Estriche – Teil 2; Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 13454-2:2019

DIN EN 13501-1:2019-05

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018

DIN EN 14064-1:2019-04

Wärmedämmstoffe für Gebäude – An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Mineralwolle (MW) – Teil 1: Spezifikation für Schüttdämmstoffe vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 14064-1:2018

DIN EN 16907-1:2019-04

Erdarbeiten – Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln; Deutsche Fassung EN 16907-1:2018

Erdarbeiten – Teil 2; Materialklassifizierung; Deutsche Fassung EN 16907-2:2018

Erdarbeiten – Teil 3; Ausführung von Erdarbeiten; Deutsche Fassung EN 16907.3:2018

Erdarbeiten – Teil 4; Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln; Deutsche Fassung EN 16907-4:2018



Foto: Konfetti @ adobe.stock

Erdarbeiten – Teil 5; Qualitätskontrolle und Überwachung; Deutsche Fassung EN 16907-5:2018

Erdarbeiten – Teil 6; Landgewinnung nassgebaggertem Einbaumaterial; Deutsche Fassung EN 16907-6:2018

STRALIS X-WAY

HI-TRACTION FÜR X-TREME ANFORDERUNGEN

3-JAHRE TRIEBSTRANG-GARANTIE

BEST IN CLASS HYDROSTATISCHER ANTRIEB <small>Best in class „boost at start“ Funktion mit hohem Drehmoment an der Vorderachse Allradantrieb nur bei Bedarf</small>	TOP LEISTUNGSFÄHIGKEIT <small>Größere Zuladung und weniger Eigengewicht mit geringerem Kraftstoffverbrauch gegenüber ständigem Allradantrieb</small>	TOP SICHERHEIT <small>Verbesserter Halt in schwierigem Gelände Volle Integration mit Hill-Holder-Funktion Legendäre Off-Road-Robustheit</small>	NON-STOP-EINSATZ <small>Keine Zeitverschwendung auf der Baustelle Auswahl der besten Funktionskombinationen entsprechend den Arbeitsbedingungen</small>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

BLEIBEN SIE NIEMALS STECKEN, MIT DEM BEST IN CLASS HYDROSTATISCHEN ANTRIEB

Iveco Magirus AG, Vertriebsbüro Saarland

Mettlacher Str. 5, 66115 Saarbrücken

Claus Rauhaus, Tel. 0163 714 5201 E-Mail: claus.rauhaus@iveco.com

Ihr Partner für nachhaltigen Transport

BEKANNTMACHUNGEN

**VERÄNDERUNGEN IN DER
HANDWERKSROLLE**

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate April und Mai 2019 folgende Veränderungen bekannt

**Eintragungen und Löschungen
in der Anlage A**

EINTRAGUNGEN

- Shyhrete Zymeri**, Straßenbauer
Saarbrücker Straße 15, 66386 St. Ingbert
- Zenner Hochbau GmbH und Drybud Lux S.á.r.l. GdBR**
„ARGE Esslingen Eststadt“, Maurer und Betonbauer
Am Zollstock 1, 66701 Beckingen
- Wittig GmbH**, Straßenbauer
Zum Nagelkopf 6, 66625 Nohfelden
- Besnik Thaqi**, Maurer und Betonbauer
Paul-Schmook-Straße 58, 66115 Saarbrücken
- STEWÉ Bauunternehmung und Betonfertigteile GmbH**
Maurer und Betonbauer
Bieler Straße 46, 66687 Wadern
- Peter Mang**, Dachdecker-, Zimmerermeister
Heusweilerstraße 36, 66265 Heusweiler
- Frank Landwehr**
Maurer und Betonbauer, Zimmerer, Stuckateur
Schillerstraße 1, 66606 St. Wendel
- D.T.I. Dachtechnik Illtal UG (haftungsbeschränkt)**
Dachdecker, Zimmerer
In Baden 8, 66571 Eppelborn
- Guido Brill**, Ofen- und Luftheizungsbauer
Marpinger Straße 7, 66646 Marpingen
- Mohammad Monzer Al Hakim**, Stuckateur
Bei der Goldenen Bremm 20, 66117 Saarbrücken
- Horst Stark**, Maurer und Betonbauer
Auf der Geig 2, 66620 Nonnweiler
- Michael Jonas**, Zimmerer
Zum Igelsborn 4, 66679 Losheim am See
- Integral Construct UG (haftungsbeschränkt)**, Stuckateur
Neunkircher Straße 63, 66780 Rehlingen-Siersburg
- Georg Daub**, Straßenbauer
Geisweiler Hof 1, 66839 Schmelz
- DachCheck Saar UG (haftungsbeschränkt)**, Dachdecker
Kreuzbergstraße 20, 66663 Merzig
- Maik Becker**, Maler und Lackierer, Stuckateur
Illinger Straße 42, 66265 Heusweiler
- Bard & Becker**
Stuckateur, Maler und Lackierer
Zur Dick Eich 4, 66646 Marpingen

LÖSCHUNGEN

- Zenner Hochbau GmbH**, Maurer und Betonbauer
Am Zollstock 1, 66701 Beckingen
- Reinhold Schwarz**, Gerüstbauer
Ludweilerstraße 130, 66333 Völklingen

- Monique Schmitt**, Stuckateur
Rathstraße 9, 66740 Saarlouis
- Ralf Kronenberger**, Maurer und Betonbauer
Zum Scheidberg 49, 66798 Wallerfangen
- Michel Kablé**, Wärme-, Kälte und Schallschutzisolierer
Lebacher Straße 75, 66113 Saarbrücken
- Industriehausmeisterei Eggs UG (haftungsbeschränkt)**
Im Appelstal 44, 66839 Schmelz
- Armin Hess**, Maler- und Lackierermeister
Püttlinger Straße 109, 66333 Völklingen
- Guido Brill und Max Brill GdBR**
Ofen- und Luftheizungsbauer
Marpinger Straße 7, 66646 Marpingen
- Fachdach GmbH**, Dachdecker
Am Zementwerk 19, 66130 Saarbrücken
- Extra-Bau GmbH**, Maurer und Betonbauer
Untere Gerberstraße 9, 66679 Losheim am See
- CRP Dachdesign UG (haftungsbeschränkt)**
Zimmerer, Dachdecker
Dirminger Straße 24a, 66571 Eppelborn
- Wittig GmbH Bauunternehmung**
Maurer und Betonbauer
Zum Nagelkopf 6, 66625 Nohfelden
- Uwe Stehr**, Stuckateur
Erlenhainstraße 3, 66130 Saarbrücken
- Karl-Heinz-Ecker Bauunternehmung und Baubetreuung GmbH**, Maurer und Betonbauer
Ludwigstraße 32, 66424 Homburg
- Georg Daub UG (haftungsbeschränkt)**, Straßenbauer
Geisweiler Hof 1, 66839 Schmelz
- B & M Dachdecker GmbH**
Wiesenstraße 3a, 66663 Merzig
- Jamal Amdouni**, Ofen- und Luftheizungsbauer
Auf Bauerhaus 7a, 66571 Eppelborn

**Eintragungen und Löschungen in der
Anlage B (Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger)**

EINTRAGUNGEN

- Krzysztof Wronski**
Kleinbahnstraße 1, 66687 Wadern
- Peter Theobald**
Thomas-Mann-Straße 2, 66538 Neunkirchen
- Willi Schleicher**
Gartenstraße 5, 66557 Illingen
- Joachim Schedel**
Malvenweg 9, 66539 Neunkirchen
- Gerlando Palumbo Piccionello**
Jahnstraße 16, 66740 Saarlouis
- Susanne Ohm**
Derler Straße 29, 66346 Püttlingen
- Petko Mihaylov**
Kleiststraße 4, 66538 Neunkirchen
- Maria Metodieva**
Berliner Straße 96, 66424 Homburg
- Tiberiu Laszlo**
Gasstraße 17, 66578 Schiffweiler
- Marcel-Vasile Lakatos**
Marktstraße 37, 66125 Saarbrücken

Jeremi Kollmann

Grubenstraße 15, 66450 Bexbach

Enrico Ianello

Bahnhofstraße 9, 66763 Dillingen

Andrei-Ilie Huianu

Gasstraße 17, 66578 Schiffweiler

Milaim Hasani

Bahnhofstraße 21, 66538 Neunkirchen

Bassem Faleh

Kaiserstraße 106, 66133 Saarbrücken

Daniel Cojocaru

Paulsburgstraße 12, 66287 Quierschied

Gerhard Burr

Trillerweg 32, 66117 Saarbrücken

Osman Bakar

Jenneweg 158, 66113 Saarbrücken

Mohamed Asbai

Schillstraße 83, 66113 Saarbrücken

Bassel Altarboush

Hohenzollernstraße 87, 66117 Saarbrücken

Andreas Wachs

Försterstraße 4, 66125 Saarbrücken

Jacek Uszynski

Königstraße 13, 66740 Saarlouis

Selim Sahin

Schulstraße 13, 66663 Merzig

Mohamad Jamel Ramadan

Kurt-Schumacher-Straße 4,
66352 Großrosseln

Constantin-Valentin Racu

Neugasse 40, 66386 St. Ingbert

Michael Quintes

Weierweilerweg 1, 66709 Weiskirchen

Didian Pascar

Zur Römertreppe 18, 66539 Neunkirchen

Rosario Monteleone

Elmer Straße 42, 66773 Schwalbach

Martin Maßloh

Feldstraße 13, 66793 Saarwellingen

Giuseppe Marra

Schwarzenholzer Straße 35,
66773 Schwalbach

Randolf Luxenburger

Bahnhofstraße 118, 66793 Saarwellingen

Leonidas Lito

Pickardstraße 15, 66346 Püttlingen

Iliya Petrov Iliev

Weierweg 22, 66424 Homburg

Jörg Heinrichs

Tiergartenstraße 65, 66424 Homburg

Agid Hassan

Grülingstraße 36, 66113 Saarbrücken

Azat Hamo

Matzenberg 17, 66115 Saarbrücken

Christian Egler

Unterer Schangengarten 9,
66571 Eppelborn

Bossmann GmbH Saarland

Im Dörrengarten 4, 66620 Nonnweiler

Tobias Bender

Fischbachstraße 96, 66113 Saarbrücken

Andras Balazs

Gebweilerstraße 2, 66113 Saarbrücken

Arzu Arslantürk

Jennegweg 17, 66113 Saarbrücken

Mohammad Al Asche

Malstatter Markt 7, 66115 Saarbrücken

Kevin Keanu Adam

Wiesenstraße 12, 66706 Perl

LÖSCHUNGEN

Miroslaw Czeslaw Wyrzynski

Homburger Straße 9, 66440 Blieskastel

Erich Weisgerber

Kyllbergstraße 4, 66346 Püttlingen

Igor Vesco

Birkenweg 2, 66539 Neunkirchen

Gheorghe Padurean

Johannesstraße 2, 66701 Beckingen

Zdravko Ladnjak

Am Mühlenweiher 23, 66287 Quierschied

Dieter Kullmann

Redener Straße 22, 66578 Schiffweiler

Ludmila Zaisler

In der Dell 17, 66539 Neunkirchen

Mitko Tanev

Poststraße 47, 66333 Völklingen

Marian Stan

Lindenstraße 6, 66386 St. Ingbert

Manuela Schostek

Heinitzstraße 36, 66287 Quierschied

Andreas Schäfer

Rudolf-Gessner-Weg 9, 66578 Schiffweiler

Stefan Reiter

Nikolausstraße 63, 66701 Beckingen

Peter Paulus

Zum Jungenwald 24, 66793 Saarwellingen

Jacek Nowaczyk

Laurentiusstraße 10, 66663 Merzig

Vincent Jürgens

Hugenottenstraße 12, 66333 Völklingen

Thomas Jakobs

Karl-Marx-Straße 50, 66564 Ottweiler

Marek Folczynski

Königsbruch 3, 66117 Saarbrücken

Helmut Ernst

Birrbachstraße 6, 66839 Schmelz

Jaroslav Duda

Tiergartenstraße 63, 66424 Homburg

Michael Backes

Hirteler Straße 43, 66265 Heusweiler



Sie kennen den Dreh zur **Mitarbeitermotivation** – wir zeigen Ihnen gern ein paar neue.

SIGNAL IDUNA hält eine große Auswahl an attraktiven Leistungen zur betrieblichen Versorgung für Sie bereit. Bieten Sie Ihren Mitarbeitern das bisschen „mehr“ – mit einer betrieblichen Altersversorgung, Krankenversicherung oder Unfallversicherung. Denn zufriedene Mitarbeiter sind Mitarbeiter, auf die Sie zu 100 % zählen können. Informieren Sie sich jetzt!

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
Ursulinenstraße 39, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3798228
Mobil 0177 5240526
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
 gut zu wissen

Bei Berufskleidung können
Sie entspannt durchatmen.

WIR MANAGEN DAS

MEWA AG & Co. Vertrieb OHG
Otto-Hahn-Straße 11 · 63110 Rodgau
Telefon 06106 698-451 · Telefax 06106 698-454
E-Mail: handwerk@mewa.de · www.mewa.de
mewa.de/performance

NEHMEN AUCH SIE TEIL!

Sie interessieren sich für Aufträge im Bereich Bundesbau, haben aber keine Erfahrungen mit öffentlichen Aufträgen? Immer wieder scheuen sich Unternehmen, an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen. Vorgaben, Formalitäten und lange Bearbeitungszeiten werden häufig als Argument vorgeschoben. Ja, es sind bestimmte Regeln einzuhalten und ja, in Einzelfällen kann die Bearbeitungszeit etwas länger dauern. Aber am Ende erhalten Sie für Ihre Leistungen sicher ihr Geld. Welcher Auftraggeber kann das im Voraus versprechen? Die Formalitäten sind ein Muss, geht es doch schließlich um Steuergelder, die für die Baumaßnahmen ausgegeben werden.

Und sollten Sie sich interessieren, Ihnen fehlt es jedoch an Erfahrung oder Ihnen fällt das Ausfüllen der Ausschreibungsunterlagen schwer, dann haben wir einen Tipp für Sie:

Wenden Sie sich an Ihre IHK und ihre Auftragsberatungsstellen. Diese werden Ihnen bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen behilflich sein und das sogar kostenlos. Falls Sie es noch nicht wussten: Die IHK stellt eine Unternehmensdatenbank bereit, in die Sie sich eintragen lassen können. Eine Liste der Auftragsberatungsstellen finden Sie unter www.abst.de.



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat



Bundesministerium der Verteidigung

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

SAARLAND



AUSSCHREIBUNGSANKÜNDIGUNG

Eckdaten zum Projekt „IT-Gebäudeverkabelung für W-LAN“

Im Rahmen der Agenda „Bundeswehr in Führung – Aktiv.Attraktiv.Anders“ wird in Unterkünfts- und Betreuungsgebäuden für die private Nutzung das Internet über einen W-LAN Zugang bereitgestellt. Um dies zu ermöglichen wird in den Liegenschaften der Bundeswehr in den Kasernen Saarlouis, Merzig, Lebach und im MunVersorgungszentrum Süd in Eft-Hellendorf die Infrastruktur für die gestellten Anforderungen erweitert.

Zur Umsetzung sind mehrere liegenschaftsbezogene öffentliche Ausschreibungen in den Gewerken Elektrotechnik (LWL im Außenbereich, Strukturierte Verkabelung mit CAT7 Standard in den Gebäuden), Maler-, Trockenbau- und Brandschutzarbeiten sowie im Tiefbau (Graben und Leerrohrsystem, Zugschächte) vorgesehen. Die Veröffentlichung erfolgt über das Ausschreibungsportal des Saarlandes im dritten Quartal 2019:

<https://www.saarland.de/ausschreibungen.htm>

Die Bauausführung soll Anfang Oktober 2019 beginnen und bis Ende November 2019 abgeschlossen sein.

	Kurz-Info	Ausschreibungsvorankündigung Sonderprogramm 71 der Bundeswehr – WLAN Verkabelung
	Adressat	Tiefbau/Grabenbau
1	Bauleistung	Grabenbau für Leerrohrsysteme und Umlenkschächte
2	Baustelle	Liegenschaft Graf-Werder-Kaseme Saarlouis
3	Beschreibung	Im Rahmen einer Primärverkabelung zur Verbindung unterschiedlicher Gebäude ist es notwendig ein Grabensystem mit Leerrohren und Umlenk- und Zugschächten örtlich herzustellen. Die Trassenführung ist festgelegt und führt sowohl über unbefestigte und befestigte Flächen.
4	Graben 1	Grabenbreite ca. 1.00 cm/ Grabentiefe ca. 1.50 m
5	Graben 2	Grabenbreite ca. 35 cm/ Grabentiefe ca. 70 cm
6	Leerrohre DN 160	Pakete mit 6 Leerrohren bzw. 2 Leerrohren inkl. Abstandhalter
7	Umlenkschächte	an allen Richtungsänderungen der Kabeltrasse, bei Längen über 60 m und bei allen Hauseinführungen
8	Befestigt:	Asphalt/Verbundsteine: Trassenlänge ca. 200 m
9	Unbefestigt:	Wiese/Nutzrasen: Trassenlänge ca. 550 m
10	Materialmix	Trasse wechselt mehrfach zwischen befestigten und unbefestigten Flächen
11	Schächte als Fertigteil	Anzahl ca. 24 Stk
12	Fertigstellung	Feststellung der Übergabereife 30.11.2019
13	Bauzeit	geplant ca. 2 Monate
14	Ausschreibung	geplant 3. Quartal 2019
15	Vergabe	geplant 3. Quartal 2019
16	Baubeginn	ab 3. Quartal 2019
17	Anderungsdienst	Diese Ausschreibungsvorankündigung unterliegt der Fortschreibung und wird bei Bedarf von der Bauverwaltung angepasst.
18	Versionsstand	10.05.2019

fertigaragen sehn



Perfekter Schutz für Ihr Auto

Die mit dem TOP Preis-Leistungs-Verhältnis

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG
66386 St. Ingbert - Oststraße 63
Telefon: 06894 99830-0
info@fertiggaragen-sehn.de
www.fertigaragen-sehn.de

ABVERKAUF VON GERÄTEN UND MASCHINEN

Wegen Geschäftsaufgabe veräußert ehemaliges Bauunternehmen/Zimmerbetrieb in Dudweiler gebrauchte Geräte und Maschinen kostengünstig. Kontaktaufnahme und Besichtigungstermine unter Tel. **06897/8028**

ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Pflicht des Arbeitgebers zur Einrichtung eines Systems zur Erfassung der täglichen effektiven Arbeitszeit

Europäischer Gerichtshof
Urteil vom 14. Mai 2019
Az. C-55/18

Der Europäische Gerichtshof hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob Arbeitgeber dazu verpflichtet sind, die tägliche effektive Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer zu erfassen. Geklagt hatte eine spanische Gewerkschaft gegen die Deutsche Bank vor einem spanischen Gericht. Dabei war die Situation so, dass die Deutsche Bank nach spanischem Recht lediglich die geleisteten Überstunden der Arbeitnehmer gesondert und genau erfassen musste. Dagegen klagte die Gewerkschaft mit dem Ziel der Verpflichtung der Deutschen Bank zur Errichtung eines Systems, zur Erfassung der gesamten täglichen Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter festzustellen.

Das spanische Gericht bezweifelte, dass mit der Praxis der ausschließlichen Erfassung von Überstunden das gemeinschaftliche Ziel des Arbeitsschutzes der Arbeitnehmer umgesetzt werde und sah in dieser Praxis einen Verstoß gegen Unionsrecht.

Zu Recht, wie der Europäische Gerichts-

hof daraufhin urteilte. Demnach könne mit einer derartigen Arbeitszeiterfassung lediglich der Überstunden, der Schutz der Arbeitnehmer nicht hinreichend umgesetzt werden. Dabei betonte der Europäische Gerichtshof, dass jeder Arbeitnehmer ein Grundrecht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit sowie auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten habe. Dies sei jedoch nur möglich, wenn die jeweiligen Mitgliedsstaaten die Arbeitgeber dazu verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, um die von jedem einzelnen Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit zu erfassen. Die dagegen stehenden Kosten seien der Arbeitnehmersicherheit hingegen untergeordnet.

Dabei stehe den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der konkreten Modalitäten eines solchen Systems ein Spielraum zu. Insbesondere ermögliche dies dem Gesetzgeber die jeweiligen Besonderheiten eines Tätigkeitsbereichs wie insbesondere Größe oder Eigenheiten bestimmter Unternehmen zu berücksichtigen.

Für die betriebliche Praxis bedeutet dieses Urteil zunächst keine Veränderung. Jedoch richtet sich dieses Urteil an den Gesetzgeber. Bevor der deutsche Gesetzgeber seinerseits tätig wird, dürften von den Arbeitgebern derzeit keine veränderte Aufzeichnung verlangt werden.

Im Bauhauptgewerbe besteht schon seit langer Zeit die Pflicht, die Arbeitszeit von gewerblichen Arbeitnehmern genau zu erfassen.

2. Mindestlohn bei Orientierungspraktikum

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 30. Januar 2019
Az. 5 AZR 556/17

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Zeit während der Unterbrechung eines Orientierungspraktikums auf den für den Mindestlohn relevanten gesetzlichen Zeitraum von drei Monaten anzurechnen sei, so dass der Praktikant ein Anrecht auf gesetzlichen Mindestlohn erlange.

Im vorliegenden Fall leistete die Klägerin ein dreimonatiges Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung zu Pferdewirtin bei der Beklagten, die eine Reitanlage betreibt, ab. Dabei übernahm sie Tätigkeiten wie putzen und satteln der Pferde, Fütterung und Stallpflege.

Während dieser Zeit erkrankte sie für mehrere Tage und fuhr außerdem in Absprache mit der Beklagten in den Familienurlaub. Dabei einigten sich die Parteien darauf, dass die Klägerin erst im Anschluss daran ihr Praktikum bei der Beklagten sachlich unverändert fortsetzen und die verpassten Tage nachholen sollte. Eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erhielt sie dabei nicht.

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass wenn ein Orientierungspraktikum, das zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder die Aufnahme eines Studiums geleistet wird, unterbrochen wird, die Zeit der Unterbrechung nicht

MIETEN ODER KAUFEN

Das gesamte **WACKER NEUSON** Produktsortiment exklusiv bei der basis GmbH in Schmelz, **zu mieten oder zu kaufen.**
Ob privat oder gewerblich – bei uns finden Sie die richtige Baumaschine für Ihren Einsatz. Robert Fontaine berät Sie gerne!

b a s i s Maschinen in guten Händen.

Am Erzweg 7 | 66839 Schmelz | Telefon: 0 68 87/ 50 73 90 4 | robert.fontaine@basis-schmelz.de | www.basis-schmelz.de

relevant im Bezug auf Erhalt des gesetzlichen Mindestlohns ist.

Demnach wird die gesetzliche Höchstdauer von drei Monaten nicht überschritten, wenn das Orientierungspraktikum aus Gründen in der Person des Praktikanten rechtlich oder tatsächlich unterbrochen wird. Um die Zeit der Unterbrechung kann das Praktikum verlängert werden, wenn zwischen den einzelnen Abschnitten ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und die tatsächliche Tätigkeit die Höchstdauer von insgesamt drei Monaten nicht überschreitet, auch wenn die Gesamtdauer somit drei Monate leicht überschreitet.

Damit hat das Bundesarbeitsgericht den Sinn der Norm gestärkt, einem Praktikanten zur besseren Orientierung tatsächlich über drei volle Monate Einblick in einen Beruf zu erhalten und Gelegenheit diesen kennenzulernen, um sich auf dieser Grundlage entscheiden zu können, ob er tatsächlich für den Beruf geeignet ist.

3. Unterrichtung des Betriebsrats über Arbeitsunfälle Dritter

Bundesarbeitsgericht
Beschluss vom 12. März 2019
Az. 1 ABR 48/17

Im vorliegenden Verfahren beantragte der Betriebsrat von seinem Arbeitgeber über Arbeitsunfälle unterrichtet zu werden, die Beschäftigte eines anderen Unternehmens im Zusammenhang mit der Nutzung der betrieblichen Infrastruktur des eigenen Arbeitgebers erleiden.

Dieser Auffassung folgte das Bundesarbeitsgericht insoweit, dass der Betriebsrat künftig auch über Arbeitsunfälle von sogenanntem „Fremdpersonal“ zu unterrichten sei. Diese Unterrichtung sei jedoch auf sachbezogene Daten wie Datum, Uhrzeit, Hergang des Unfalls und ähnlichem zu beschränken. Dadurch könne der Betriebsrat arbeitsschutzrelevante Erkenntnisse für die betriebszugehörigen Arbeitnehmer erlangen. Maßgebendes Kriterium sei somit das „Lernen aus dem Unfall“ zugunsten der Unfallverhütung für die eigenen Arbeitnehmer.

Im Baugewerbe wäre mithin auch bei Arbeitsunfällen von Nachunternehmern/Subunternehmern der eigene Betriebsrat über den Unfall entsprechend zu informieren.

4. Außerordentliche Kündigung wegen Sammelns von Pfandflaschen während Arbeitszeit

Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 23. August 2018
Az. 2 AZR 235/18

Mit dem gegenständlichen Urteil bestätigt das Bundesarbeitsgericht seine bisherige Rechtsprechung zum Thema Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung.

Bei der Klägerin handelt es sich um eine Reinigungskraft, die seit 25 Jahren im Unternehmen der Beklagten beschäftigt ist. Trotz mehrfacher Abmahnungen und Aufforderungen während der Arbeitszeit keine Pfandflaschen mehr zu Sammeln kam die Klägerin dieser Anweisung nicht nach. Stattdessen ignorierte sie diese Anweisung und sammelte weiterhin Flaschen am Arbeitsplatz, zumindest in zwei Fällen auch während der Arbeitszeit.

Dafür wurde ihr außerordentlich fristlos gekündigt. Diese Kündigung bestätigte das Bundesarbeitsgericht mit der vorliegenden Entscheidung. Grund dafür war, dass die Klägerin arbeitsvertragliche Pflichten in schwerwiegender Form beharrlich verletzte. Die Beklagte hatte dabei unstreitig die Weisung ausgegeben, dass gerade kein Pfandgut gesammelt werden dürfe. Diese Weisung war auch nicht durch den Betriebsrat mitbestimmungspflichtig, da es sich dabei um ein sogenanntes Arbeitsverhalten han-

Partner des Handwerks
5%
 Handwerker-
 rabatt

Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter +49 6821 865 026.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG | Verkaufsbüro Saar-Lor-Lux | info@dbl-itex.de

delt, mithin um eine Regelung, die die Arbeitspflicht unmittelbar konkretisiert.

Dass der Beklagten dabei ein unbedeutender, beziehungsweise möglicherweise überhaupt kein Schaden entstanden ist, ist irrelevant. Entscheidend im vorliegenden Fall war die beharrliche Verletzung der Haupt-, beziehungsweise Nebenpflicht des Arbeitsverhältnisses und der damit einhergehende Vertrauensbruch. In einem derartigen Fall mit beharrlichem Verstoß gegen Arbeitspflichten überwiegt der Vertrauensbruch den Schutz der Arbeitnehmerin durch das seit 25 Jahren bestehende Arbeitsverhältnis.

Dabei bestätigte das Bundesarbeitsgericht die bisherigen Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung. Zunächst bedarf es eines Verhaltens, dass „an sich“ geeignet sein muss, einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darzustellen. Liegt ein derartiger Grund vor, so folgt im nächsten Schritt eine Interessenabwägung zwischen dem Beendigungsinteresse des Arbeitgebers und dem Interesse am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer. Dafür lassen sich jedoch keine verallgemeinerungsfähige Grundsätze aufstellen. Vielmehr ist der Bestand einer außerordentlichen Kündigung im konkreten Einzelfall zu prüfen.

**Baustromprodukte
direkt vom Hersteller**

www.jakob-kabel.de



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen

Jakob-Kabel GmbH
Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de

VERTRAGSWESEN

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Widerrufsrecht eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherwerkvertrages

Bundesgerichtshof
Urteil vom 30. August 2018
Az. VII ZR 243/17

In nachfolgender Entscheidung hatte sich der Bundesgerichtshof mit der Frage der Anwendbarkeit und Reichweite des Verbraucher-Widerrufsrechts auseinanderzusetzen:

Im Mai 2015 wandte sich die Beklagte telefonisch an den Kläger und fragte, ob dieser Interesse an der Installation eines Personenlifts in seinem Wohnhaus habe. Im Anschluss daran suchte die Beklagte den Kläger zu Hause auf und schloss mit ihm einen Vertrag über die Bestellung eines Senkrechtlifts ab. Die Beklagte verpflichtete sich, den Lift innerhalb von ca. zehn Wochen nach Bauaufmaß und geklärt Bestellung zu liefern und zu montieren. Dabei wies sie den Kläger darauf hin, dass zur Durchführung des Auftrages bauseitige Voraussetzungen durch ihn, den Kläger, zu schaffen seien. Diese würde die Beklagte bei Bedarf dem Kläger schriftlich mitteilen. Im Anschluss übersandte die Beklagte dem Kläger Planungsunterlagen, bestehend aus Konstruktionszeichnungen und Angaben zu erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen zum Bau des Lifts. Daraufhin zahlte der Kläger einen Vorschuss, erteilte jedoch keine Freigabe der Planungsunterlagen. Stattdessen forderte der Kläger zur Nachbesserung der Konstruktionszeichnungen auf ohne diese jedoch freizugeben. Vielmehr verlangte er Anfang Juni 2015 Rückzahlung des Vorschusses und nahm Abstand vom Vertrag. Da die Beklagte hierin eine Kündigung sah, rechnete sie die entstandenen Werklohnkosten ab und versandte hierüber eine Rechnung. Der Kläger wiederum widerrief seinerseits den Vertrag und forderte die Beklagte vergeblich zur Rückzahlung des Vorschusses innerhalb von 14 Tagen auf. Diese Forderung machte er anschließend klageweise geltend und bekam Recht!

Zunächst setzte sich das Gericht mit der Frage auseinander, ob dem Kläger überhaupt ein Widerrufsrecht zusteht

und ob dieses zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung evtl. verfristet sein könnte. Maßgeblich war dabei die Frage des Vertragstyps. Letztlich kam der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis, dass es sich um einen Werkvertrag handle, der außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde. Denn den Vertragschwerpunkt bilde die Herstellung eines funktionstüchtigen Lifts. Dementsprechend stehe dem Kläger ein Widerrufsrecht zu, welches auch fristgerecht ausgeübt wurde, da die Beklagte den Kläger nicht auf dessen Widerrufsrecht hinwies und ordnungsgemäß belehrte (Hintergrund: Vertrag wurde außerhalb der Geschäftsräume des Beklagten geschlossen). Aufgrund der unterbliebenen Widerrufsbelehrung erlosch das Widerrufsrecht erst zwölf Monate und 14 Tagen nach erfolgtem Vertragsschluss. Mithin erfolgte der im September durch den Kläger erklärte Widerruf fristgerecht.

Dieser Fall zeigt deutlich, welche Folgen eine unterbliebene Belehrung über das Bestehen eines Widerrufsrechts haben kann. Diese ist grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers z.B. bei dem Verbraucher zuhause geschlossen wurde. Für den Unternehmer ist es daher unerlässlich einen Vertrag entweder überhaupt nicht unmittelbar vor Ort beim Kunden, sondern erst im Nachgang über seine Geschäftsräume (bestenfalls schriftlich) abzuschließen oder den Kunden vor Ort vollständig und ordnungsgemäß über seine Widerrufsrechte zu belehren. Denn nur nach ordnungsgemäßer Belehrung kann die 14-tägige Widerrufsfrist zu laufen beginnen.

2. Wirksamkeit 1% Vertragsstrafe pro Kalenderwoche

Oberlandesgericht Hamm
Urteil vom 12. Juli 2017
Az. I-12 U 156/16

Im vorliegenden Fall beauftragte die Auftraggeberin die Auftragnehmerin und spätere Klägerin, ein auf Rohrleitungsbau spezialisiertes Bauunternehmen, mit der Erstellung einer Fernwärmetrasse innerhalb von vier Monaten durch Vertrag vom 06.04.2006. Der Vertrag beinhaltete eine Vertragsstrafe, die bei Vorliegen eines Verzugstatbestands eine Höhe von 1,0 % pro angefangene Kalenderwoche bis zu einem Maximalbetrag von 5 % der Auftragssumme vorsah. Bis zum 01.08.2006 wurden die Hauptarbeiten abgeschlossen. Der Ter-

min für die weitere Fertigstellung wurde einvernehmlich auf den 15.07.2008 verschoben. Am 24.11.2014 nahm die Auftraggeberin das Werk ab und forderte mit Schreiben vom 23.04.2015 die Verzugs pauschale iHv. 5%.

Das OLG kam jedoch zu dem Ergebnis, die Vertragsstrafe sei durch einvernehmliche Verschiebung des Fertigstellungstermins hinfällig geworden. Insbesondere habe es an einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien gefehlt, aus der hervorging, dass die vereinbarte Vertragsstrafe auch für den einvernehmlich verschobenen Fertigstellungstermin Geltung erlangen sollte.

Hinsichtlich der Wirksamkeit einer Vertragsstrafenvereinbarung von 1% der Auftragssumme pro angefangene Kalenderwoche urteilte das OLG, diese sei nicht unwirksam. Zwar sei mit dem ersten Tag der Verzögerung bereits eine Vertragsstrafe von 1 % fällig, dies sei jedoch nicht maßgeblich. Bei einer Vertragsstrafe nach Zeitabschnitten komme es nicht so sehr auf die Höhe des Tagessatzes der Vertragsstrafe an, sondern vielmehr auf die Höhe der Vertragsstrafe insgesamt. Weiterhin sei zu berücksichtigen, wie schnell der Höchstbetrag der Vertragsstrafe erreicht werde. Dies folge aus dem Zusammenspiel zwischen Tagessatz, Gesamthöhe der Vertragsstrafe und der Zeiteinheit, in der sich der Betrag für die Vertragsstrafe jeweils erhöht. Für die Wirksamkeit der Vertragsstrafe komme es dabei darauf an, dass aus dem Zusammenspiel eine mit jedem Tag des Verzuges steigende Dringlichkeit der Erledigung entstehen kann. Bei einer zu kurzen Zeitspanne bei einem größeren Bauvorhaben lasse sich kaum etwas veranlassen um die Folgen der Verspätung aufzufangen und die verspäteten Leistungen nachzuholen, um den Anfall der Vertragsstrafe zu vermeiden. Da vorliegend die Höchstsumme der Vertragsstrafe jedoch erst nach vier Wochen bei einem Bauprojekt über vier Monate erreicht werde, bleibe der Klägerin hinreichend Zeit zu reagieren.

Dieses Urteil fügt sich in die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein. Die Wirksamkeit einer Vertragsstrafe lässt sich nicht allgemeingültig beurteilen, sondern bemisst sich anhand ihrer Doppelfunktion aus Druckfunktion gegenüber dem Auftragnehmer, die geschuldete Leistung fristgerecht zu erbringen und finanziellem Ausgleich für Verzögerungen gegenüber dem Auftraggeber. Dies ist nach vorliegendem Urteil nicht mehr nur noch nach Kalender-, bzw. Arbeitstagen, sondern in geeigneten Fällen auch nach Kalenderwochen als Bemessenszeitraum zu bestimmen.

3. Bauhandwerkssicherung und das Leistungsverweigerungsrecht des Unternehmers

Oberlandesgericht Naumburg
Urteil vom 16. April 2015
Az. 9 U 18/11

Im vorgenannten Urteil wurde sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob einem Auftraggeber, der eine berechtigte Bauhandwerkssicherung nicht stellt, ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzuges zusteht, wenn der Auftragnehmer wegen der nicht gestellten Sicherheit die Leistung verweigert. Grundlage war ein zwischen den Parteien geschlossener VOB-Bauvertrag über die Ausführung der Fenster, Türen, Rolllädenkästen und Fensterbänken inklusive Montage. Nachdem der Auftragnehmer einen Teil der ihm übertragenen Leistungen erbracht hatte, stellte er eine erste Abschlagsrechnung. Anstelle dieser Abschlagsrechnung legte der Auftragnehmer dem Auftraggeber später eine Schlussrechnung über denselben Betrag vor. Die durch den Auftragnehmer erbrachten und in der ersten Abschlagsrechnung abgerechneten Leistungen, nahm der Auftraggeber auch ab. Eine Woche später forderte er den Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung binnen 14 Tagen auf. Darauf reagierte der Auftragnehmer seinerseits, indem er die Stellung einer Bauhandwerkssicherung forderte sowie ankündigte bis zur Erbringung der Sicherheitsleistung keine

Leistungen mehr zu erbringen. Während der Auftragnehmer wie angekündigt weder die noch ausstehenden Restarbeiten, noch die ihm vertraglich übertragenen weitergehenden Leistungen erbrachte, leistete der Auftraggeber keinerlei Zahlungen und kündigte den Bauvertrag. Darüber hinaus behauptete er im späteren Klageverfahren, ihm stünde hinsichtlich der eingeklagten Forderung ein Zurückbehaltungsrecht wegen mangelhafter Nachbesserung zu. Gleichzeitig rechnete er mit Schadensersatzansprüchen auf.

Das Gericht urteilte jedoch, dass dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Werklohn für erbrachte Werkleistungen zustehe. Dieser Anspruch sei nicht durch die Aufrechnungen mit Schadensersatzforderungen durch den Auftraggeber erloschen. Diesem stünde nämlich weder ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzögerung zu. Denn dem Auftragnehmer stand ein Leistungsverweigerungsrecht zu, sodass er seine Pflicht zur Mängelbeseitigung innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht verletzte. Da der Auftraggeber dem berechtigten und ordnungsgemäßen Sicherungsverlangen des Auftragnehmers jedoch nicht nachkam, war er berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern. Somit konnte der Auftragnehmer nicht in Verzug der Mängelbeseitigung geraten. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob das Verlangen nach Sicherheit vor oder nach der Abnahme gestellt wird. So gilt das Sicherheitsverlangen auch für die Zeit nach der Abnahme, wenn der Auftraggeber noch weiterhin Erfüllung des Vertrages verlangt. Denn dann besteht weiterhin für einen Unternehmer eine Verpflichtung zur Vorleistung im wirtschaftlichen Sinne.

Dieses Urteil zeigt abermals, wie weitreichend die Möglichkeiten des Instruments der Bauhandwerkssicherung sind. Diese ist sowohl vor, als auch nach Abnahme möglich, wenn der Auftraggeber weiterhin Vertragserfüllung verlangt. Auch eine mögliche Mängel-

Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH

Turmdrehkrane

Baumaschinen

Container

Betonschalungssysteme

Baugeräte

Mobile Brech- u. Siebanlagen

Mischtechnik

Reifenwaschanlagen

Starke Partner ♦ Starker Service

HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de
Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80

rede beseitigt nicht den Anspruch auf Sicherheitsleistung des Unternehmers. Stattdessen stärkt das Urteil die Rechte der Unternehmer, ohne mögliche Nachbesserungsansprüche der Auftraggeber auszuschließen.

4. Folgen der Zuschlagserteilung nach Ablauf der Bindefrist

Oberlandesgericht Dresden
Beschluss vom 12. Oktober 2016
Az. 16 U 91/16

In dieser Entscheidung hatte sich das OLG Dresden mit der Frage auseinandersetzen, wie mit einem Zuschlagsschreiben des Auftraggebers umzugehen ist, wenn dieses erst nach Ablauf der Bindefrist beim Bieter zugeht.

Der Auftraggeber schrieb Bauleistungen für eine Kindertagesstätte aus. Die Bindefrist endete am 06.04.2014. Ein Zuschlag zum 06.04.2014 blieb jedoch aus. Erst mit „Auftragsschreiben“ vom 21.05.2014 wurde der Zuschlag erteilt, der Ausführungszeitraum geändert und vom zu bezuschlagenden Bieter ein Preisnachlass in Höhe von 2.856 € gefordert. Wenngleich die Bieterin den Eingang des Schreibens auch bestätigte, erklärte sie sich jedoch insbesondere nicht mit dem Preisnachlass und dem geänderten Ausführungstermin einverstanden und bot einen abweichenden Ausführungstermin an, den wiederum der Auftraggeber ablehnte. Schließlich vergab er den Auftrag freihändig an einen Dritten.

Daraufhin forderte die Bieterin im Klageweg vom Auftraggeber neben der Vergütung aus dem Bauvertrag auch Schadensersatz. Zu Unrecht, wie das Oberlandesgericht Dresden entschied. Denn, zwischen den Parteien sei kein Bauvertrag zustande gekommen. Der verspätete „Zuschlag“ seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Bindefrist mit geänderten Konditionen stellt rechtlich ein neues Angebot dar, das seinerseits von der Bieterin angenommen oder abgelehnt werden muss. Im Fall der Annahme wäre ein Vertrag mit den neuen Konditionen zustande gekommen. Eine solche Annahmeerklärung erfolgte seitens der Bieterin jedoch nicht. Stattdessen gab sie ihrerseits wiederum ein neues Angebot mit geändertem Ausführungstermin ab, das der Auftraggeber seinerseits nicht annahm. Somit erfolgte kein Vertragsschluss. Auch für einen Anspruch auf Schadensersatz der Klägerin liegen die Voraussetzungen nicht vor.

5. Die Kostenschätzung muss wirklichkeitsnah sein

Oberlandesgericht Düsseldorf
Urteil vom 13. März 2019
Az. Verg 42/18

Im vorliegenden Fall schrieb der Auftraggeber im nicht offenen Verfahren die Erstellung von Unterkunftsgebäuden aus. Dabei schätzte er die zu erwartenden Kosten für jede einzelne Position ab. Auf die Ausschreibung gab ein einziger Bieter ein Angebot ab. Der Auftraggeber ermittelte, dass das Angebot gegenüber den eigenen Kostenberechnungen erheblich überhöht sei. Er schloss den Bieter vom Vergabeverfahren aus und hob das Vergabeverfahren auf. Der Bieter trug dagegen vor, dass seine Preise nicht zu beanstanden seien. Zwar seien möglicherweise einzelne Positionen nicht korrekt, jedoch stimme der Endpreis. Hingegen sei die Kostenschätzung des Auftraggebers falsch, sodass ein Aufhebungsgrund für das Vergabeverfahren nicht vorläge. Dieser Einschätzung des Bieters gab die Vergabekammer Bund (Vergabekammer Bund, Beschluss vom 15. Juni 2018 – VK 1-47/18 –) statt. Dagegen wandte sich der Auftraggeber im vorliegenden Beschwerdeverfahren.

Zu Recht, wie das Oberlandesgericht Düsseldorf urteilte. Zwar obliege es dem Auftraggeber, Methoden für ein wirklichkeitsnahes Schätzungsergebnis auszuwählen. Die Methoden müssen dabei jedoch so gewählt werden, dass sie ein möglichst wirklichkeitsnahes Schätzungsergebnis ernsthaft erwarten lassen. Gelingt dies dem Auftraggeber nicht, so kann die Schätzung als Maßstab für eine Aufhebung nicht herangezogen werden. Da allerdings im konkreten Fall kein Angebot eingegangen sei, das den Bedingungen entspricht konnte aufgehoben werden. Denn im Angebot des einzigen Bieters waren die Preise unzutreffend, was ebenfalls einen Fall des Fehlens der geforderten Preise darstellt.

Für die Praxis bedeutet das Urteil, dass ein Auftraggeber die Grundlagen für ein wirklichkeitsnahes Schätzungsergebnis selbst legen muss. Dabei ist der Auftraggeber insbesondere gehalten aktuelle Preisentwicklungen auf dem Markt zu berücksichtigen und im Rahmen der Kostenschätzung zu berücksichtigen.

6. Auswirkungen des Fehlens einer Unterschrift im Angebot

Vergabekammer München
Beschluss vom 19. April 2018
Az. Z3-3-3194-1-61-12/17

In dieser Entscheidung befasste sich die Vergabekammer München mit den Auswirkungen einer fehlenden Unterschrift in einem Angebot, das insgesamt mehrere Unterschriften erfordert hätte.

Im konkreten Fall beteiligte sich die Antragstellerin als Bieterin an einem Vergabeverfahren der Antragsgegnerin zur Einführung eines Medikationssystems. Dazu reichte sie fristgemäß ein entsprechendes Angebot bei der ausschreibenden Stelle ein. Das Angebot erforderte Unterschriften des Bieters auf mehreren Seiten (S 75 „Preisblatt/Angebot“ unter der Zusammenstellung des Gesamtpreises sowie S 77 „Bietererklärung“). Im Angebot der Bieterin fehlte jedoch die Unterschrift unter dem Gesamtpreis. Daraufhin wurde sie aus dem Verfahren ausgeschlossen. Nach Ablauf der Bieterfrist sowie nach Mitteilung des Ausschlusses an die Bieterin übermittelte diese noch am selben Tag die fehlende Unterschrift an die Auftraggeberin. Diese hielt jedoch an ihrem Ausschluss fest und erteilte den Zuschlag auf das Angebot einer Mitbieterin. Dagegen wandte sich die Bieterin mit dem Argument, dass lediglich die Unterschrift am Ende des Angebots relevant sei und mögliche fehlende vorherige Unterschriften heile. Zumindest aber müsse es möglich sein, solche Unterschriften noch nachzureichen.

Dieser Argumentation folgte die Vergabekammer jedoch nicht. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die abgegebenen Unterlagen aufgrund der fehlenden Unterschrift unter dem Gesamtpreis gerade nicht als rechtsverbindliches Angebot der Bieterin ausgelegt werden könnten. Dabei hielt die Vergabekammer nicht die systematische Stellung für das entscheidende Kriterium, sondern legte das gesamte Angebot aus. Den Gesamtpreis hielt sie für ein so wichtiges Kriterium, dass ein Bieter gerade diesen Punkt nicht offen halten könne. Nach Ansicht der Vergabekammer sei diese Unterschrift vorliegend wichtiger, als die Unterschrift unter dem Dokument Bietererklärung. Diese habe zwar vorgelegen, führe jedoch nicht zu einer „Klammerfunktion“ des Willens der Bieterin, nach dem der gesamte Inhalt des Angebots, der eigentlich selbstständig zu unterzeichnen wäre, dem Willen der Bieterin unterlag. Auch stelle das Preisblatt keine gesonderte sonstige Unterlage dar, sodass die Antragstellerin die fehlende Unterschrift nicht nachholen könne.

BERUFSSTART BAU: AUSBILDUNG ERFOLGREICH ABGESCHLOSSEN



Seit dem Ausbildungsjahr 2016/17 nimmt das Ausbildungszentrum AGV Bau Saar am Programm „Berufsstart Bau“ der SOKA-Bau teil. Mit diesem Programm werden junge Menschen, die trotz vieler Bemühungen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, durch eine auf den Bau zugeschnittenen Einstiegsqualifizierung unterstützt.

Im Rahmen der Prüfung zum Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Gesellen haben am 17.06.2019 erstmals zwei Teilnehmer, die über Berufsstart Bau einen Ausbildungsplatz gefunden haben, die Gesellenprüfung bestanden.

Kasem Husen hat im Jahr 2016/17 an Berufsstart Bau teilgenommen und seine Berufsausbildung bei der Schmelzer GmbH in Saarbrücken-Ensheim absolviert.

Khaled Al-Hamdo hat im Jahr 2017/18 an Berufsstart Bau teilgenommen und seine Ausbildung in nur 2 Jahren bei der Artur Recktenwald GmbH in St. Wendel absolviert.

Geschäftsführer Markus Pirron und der Betreuer von Berufsstart Bau, Georg Raesch, gratulierten beiden mit einem Weiterbildungsgutschein der AGV Bau Saar gGmbH.

Wir wünschen beiden viel Erfolg in ihrer weiteren beruflichen Laufbahn.

TAG DES SAARLÄNDISCHEN BAUHANDWERKS

WANN: Dienstag, 12. NOVEMBER 2019

WO: VICTORS' RESIDENZ HOTEL,
SAARBRÜCKEN

WAS: Mitgliederversammlungen der Innung des Bauhandwerks, der Landesinnung Stuck- Putz-Trockenbau, der LFGn Fliesen, Naturstein und Kachelofenbau, der LFG Holzbau und der LFG Hochbau

WER: Joey Kelly, Unternehmer und Extrem-Ausdauersportler, als Top-Referent





DIE HITZ' IN DEM ISLAND DÒO ...

... macht mich noch kaputt. Dieser Stoßseufzer einer Teilnehmerin wurde zum geflügelten Wort bei der diesjährigen Exkursion des AGV Bau Saar. Tatsächlich empfing uns die nördlichste Hauptstadt der Welt mit einem Traumwetter.

Die Stadt prosperiert. An allen Ecken und Enden wird gebaut, Vorstädte wurden und werden einverleibt und so ist Reykjavik in den letzten Jahren nach der Finanzkrise deutlich gewachsen. Landbewohner zieht es in die Stadt und Touristen haben die Insel im Nordatlantik als lohnendes Reiseziel entdeckt. In der Tat ist Reykjavik ein toller Standort, um Sehenswürdigkeiten und Naturschauspiele im Süden Islands zu erkunden.

Unser Reiseleiter begleitete die Gruppe des AGV Bau Saar vom Flughafen in Keflavik zum Hotel inmitten der Altstadt Reykjaviks. Die Fußgängerzone mit Geschäften, Cafés, Galerien und Restaurants war fußläufig zu erreichen und zog uns immer wieder an. Eine Stadtrundfahrt erbrachte uns einen ersten Überblick. Der Fjord zieht sich bis in die Stadt und an seinem Ufer sind traditionelle Hafenanlagen gebaut, von denen aus Ausflugsboote und Fischereiboote in die Küstengewässer auslaufen. Unmittelbar daneben ein beeindruckender Neubau, die „Harpa“, das Konzerthaus der Stadt.

Über allem auf einem Hügel thront die „Hallgrímskirkja“, deren Formgebung sich an den Basaltformationen orientiert, die an Islands Küsten allenthalben zu finden sind.

Vom Turm der Kirche besteht eine traumhafte Aussicht über die Stadt und den Fjord. Aus dem Hafen laufen täglich Schiffe zur Walbeobachtung aus. Natürlich ließen sich einige aus der Reisegrup-

pe des AGV Bau Saar diese Gelegenheit nicht entgehen und fuhren hinaus. Mit Erfolg: Es waren etliche Wale in den Küstengewässern zu sehen.

Der „Golden Circle“ ist ein Muss für Islandneulinge. Gleich hinter der Stadtgrenze Reykjaviks beginnt wilde Natur. Bizarre Lavafelder wechseln mit grünen, von Moosen bewachsenen Flächen und immer wieder zieht Wasser den Blick an. Der „Gullfoss“, der goldene Wasserfall, gilt als einer der schönsten Wasserfälle des Landes. In zwei Stufen und in breiten Kaskaden stürzt der Fluss „Hvítá“, der von den Gletschern im Hochland gespeist wird, in eine Schlucht.

In der wärmeren Jahreszeit fallen so pro Sekunde 130 Kubikmeter Wasser in die Tiefe.

„Thingvellir“ hat für die Isländer eine besondere Bedeutung. In einer Grabenbruchzone zwischen zwei tektonischen Platten liegt ein Tal, das von den frühen Bewohnern der Insel als Thingplatz (Thing = Volksversammlung) genutzt wurde. Hier wurden Versammlungen abgehalten und Recht gesprochen.



Geysire, eruptive Quellen heißen Wassers zeigen die Unbändigkeit unserer Erde. Staunend beobachteten wir die Ausbrüche des „Strokkur“, des aktivsten Geysirs, der in Abständen von wenigen Minuten heiße Wassermassen bis zu 30 m hoch in den Himmel schießt. Der Geruch nach Schwefel begleitet diese Ausbrüche.

Am letzten Tag rundete eine Rundfahrt über die Halbinsel „Reykjanes“ die Reise ab. Geothermale Quellen mit heißem Wasser in der „Blauen Lagune“, Schwefelquellen in „Krysuvik“, leckerer fangfrischer Fisch in „Grindavik“ und bizarre Küsten am Leuchtturm von „Hafnir“ bescherten jeweils noch zusätzliche Erlebnisse.

Nur Elfen sind uns keine begegnet. Dabei hat Island doch als einziges Land der Welt einen speziellen Elfenbeauftragten, der auch mal eine Straße umplanen lässt, wenn diese die Elfen stören könnte.

Bericht und Fotos: Dipl.-Ing. Gerhard-Josef Ehl



KÜNSTLICHE INTELLIGENZ - FLUCH ODER SEGEN?

Die Frühjahrs-Mitgliederversammlung der Saarländischen Baustoffindustrie fand im Peters Hotel in Homburg am 23. Mai 2019 statt. Geladen waren auch Einzelmitglieder und größere handwerkliche Unternehmen.

Gastreferent war Prof. Dr. Lukowicz vom DFKI zum Thema "Künstliche Intelligenz - Fluch oder Segen?"



INFORMATIONS- UND ERFAHRUNGS- AUSTAUSCH

Im Materialprüfamt der Technischen Universität Kaiserslautern fand am 3. Juni 2019 erneut ein unter dem Motto „Informations- und Erfahrungsaustausch“ stehendes Fachgespräch der Landesgütegemeinschaft für Bauwerks- und Betonerhaltung Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. mit ihren Prüfbeauftragten statt.

Im Anschluss an eine Sitzung des Güteausschusses der Landesgütegemeinschaft berichteten die Prüfbeauftragten Christmann, Fiala, Rauch und Stracke aus ihrer Überwachungspraxis. Während die Aufarbeitung und Vorhaltung der für die Dokumentation der Eigenüberwachung benötigten Unterlagen in den letzten Jahren deutlich besser geworden sei und folglich auch eine geringere Durchfallquote nach sich zog, seien aber immer noch Defizite auf Seiten der ausführenden Firmen bei der Einleitung der Fremdüberwachung festzustellen. Meist geschehe diese bereits nach Abschluss der Untergrundvorbereitung zu früh, um eine ausreichende Beurteilungsgrundlage für die Fremdüberwachung zu bieten.

Konkret regten die Prüfbeauftragten an, dass auf den Baustellenanmeldeformularen die ausführenden Unternehmen Angaben über ihre qualifizierten Führungskräfte machen sollen und der in der neuen Gebührenregelung stehende Hinweis zum Zeitpunkt des empfohlenen Beginns der Fremdüberwachung entfernt werden sollte.

Im weiteren Verlauf der Aussprache informierte Geschäftsführer Martin Vanoli über den aktuellen Stand der Bearbeitung der Instandhaltungsrichtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton. Die Prüfbeauftragten sagten ihre Unterstützung bei der Aktualisierung der Formblätter Ü1 - Ü6 des Überwachungsberichts für die Fremdüberwachung für den Fall zu, wenn die Arbeiten an der Instandhaltungsrichtlinie zum Abschluss kommen.

Spezialberatung Holzbau

Branchenspezialisierung | Wenn Steuerberater Thomas Lückel über seinen Beruf spricht, kommt er ins Schwärmen. Er hat sich auf Zimmerer- und Holzbaubetriebe spezialisiert, die er und sein Team mit viel Engagement und Leidenschaft betreuen.

Der Markt mit Bedarf nach steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung im Holzbau ist laut Thomas Lückel riesig. Und: „Kleine und mittelgroße Bau und Handwerksunternehmen sind tolle Mandanten, die entgegen der Einschätzung vieler Steuerberaterkollegen Beratung dankbar annehmen.“



Spezialberatung Holzbau

Neben der Steuerberatung bietet Lückel & Partner Holzbaubetrieben daher eine vollumfängliche betriebswirtschaftliche Beratung an – im gesamten Bundesgebiet! Jedes Teammitglied ist Experte auf einem Gebiet. Der sogenannte Baupsychologe im Team arbeitet mit den Unternehmern an Strategie, Mitarbeiterführung und Organisation. Die Betriebswirte sind vom Fach – alle haben vor ihrem Studium eine handwerkliche Ausbildung absolviert – und verantworten Kalkulation, Stundensätze und Produktivität. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Team Finanzbuchführung und Digitalisierung stellen optimale Prozesse in der Verwaltung sicher und liefern tagesaktuelle Auswertungen auf einem Top – Niveau, inklusiv der Bewertung der Teilfertigen Leistungen. Das Team (Bau-) Lohn hat den kompletten Bereich der Lohnabrechnung unter sich. Ein Diplom-Bankbetriebswirt kümmert sich um die Themen Finanzierung, optimale Finanzstrukturen und Planungsrechnungen.

Das Thomas Lückel einen Diplom-Bankbetriebswirt eingestellt hat, der als ehemaliger Firmenkundenberater einer Bank die Mandanten berät, hat Gründe. Die Anforderungen der Kreditinstitute sind enorm gestiegen und die Begriffe Rating und Kapitaldienstfähigkeit haben natürlich auch für Holzbaubetriebe eine hohe Bedeutung.

Kennzahlen für den wirtschaftlichen Erfolg

In seinem Team setzt Thomas Lückel auf eine top betriebswirtschaftliche Beratung für die Holzbaubetriebe. Lückel & Partner stellt allen Mandanten wertvolle Kennzahlen zur Verfügung. Gemeinsam überwachen und optimieren wir die Stundensätze, Zuschläge die Vor- und Nachkalkulation sowie die Produktivität der Mitarbeiter. Das garantiert eine optimale Steuerung des Unternehmens und dank der digitalen Buchführung von Lückel & Partner auch tagesaktuell.

Digitale Zusammenarbeit und Prozesse

Lückel & Partner gehört zu den technisch modernsten Kanzleien in Deutschland und arbeitet bereits seit über 12 Jahren komplett digital. Das gilt sowohl für die internen Prozesse als auch für die Zusammenarbeit mit den Holzbaubetrieben. Lückel & Partner arbeitet hier sehr eng mit den Softwarepartnern der Holzbaubetriebe zusammen. Sämtliche Schnittstellen für die digitale Lohn- und Finanzbuchhaltung, einschließlich digitaler Zeiterfassung, werden eingerichtet und die damit zusammenhängenden Abläufe im Büro optimiert.

„Unser Engagement und unsere Leidenschaft wissen unsere Mandanten zu schätzen. Deren Erfolg und die Bereitschaft, uns weiterzuempfehlen, bestätigen unseren Weg“, meint Lückel. Es spricht sich herum, dass die Firmen nicht nur aus der steuerlichen Brille betrachtet werden, sondern der wirtschaftliche Erfolg der Kunden im Vordergrund steht.



THOMAS LÜCKEL

Diplom-Kaufmann, Steuerberater und Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft; Inhaber der Kanzlei Lückel & Partner in Bad Berleburg mit circa 65 Mitarbeitern und vier Unternehmensbereichen: Steuerberatung, Baulohn, Unternehmensberatung, Kanzleiberatung.

thomas.lueckel@lup-beratung.de
www.lup-beratung.de
www.handwerks-berater.de

EHRUNGEN FÜR FIRMENJUBILÄEN

Im Nachgang zum Tag der Saarländischen Bauwirtschaft besuchte Hauptgeschäftsführer Claus Weyers folgende Unternehmen, um sie für ihre langjährigen Verbandsjubiläen zu ehren:



ZIMMERER

SIGNIFIKANTER BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ

Am Bauboom partizipieren auch die Betriebe des Zimmerer- und Holzbauwesens. Insgesamt haben sie im vergangenen Jahr 7.389 Millionen Euro umgesetzt. Das sind fast 6,7 Prozent mehr als 2017. Für das Jahr 2019 erwartet Holzbau Deutschland einen weiteren Anstieg um vier Prozent. Dies geht aus dem neu veröffentlichten Lagebericht 2019 von Holzbau Deutschland hervor.

Bauleistungen des Zimmerer- und Holzbauwesens werden überwiegend von privaten und gewerblichen Bauherren beauftragt. Öffentliche Auftraggeber spielen eine untergeordnete Rolle. Holzbau Deutschland geht davon aus, dass sich dies in den kommenden Jahren ändern wird. Nachhaltige Gebäude, umweltfreundliche Baustoffe und eine energieeffiziente Bauweise spielen eine zunehmend wichtigere Rolle. Gerade der Gebäudesektor kann durch eine klima- und ressourcenschonende Bauweise einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dies wird in naher Zukunft auch bei Kommunen entsprechenden Handlungsbedarf auslösen etwa durch Nachverdichtung bestehender Quartiere oder Umwandlung brachliegender Flächen.

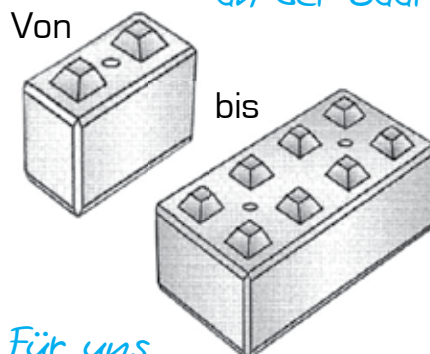
Laut Bautätigkeitsbericht des Statistischen Bundesamts ist bei Wohngebäuden ein leichter Rückgang zu beobachten. Im Jahr 2018 wurden 1,0 Prozent weniger Gebäude errichtet als im Jahr 2017. Für den Holzbau betrug der Rückgang nur 0,3 Prozent. Auf die künftige Ausrichtung der Bautätigkeit befragt, setzen die Zimmerer- und Holzbauunternehmen eher auf den Bestandsbau. An den Neubau knüpfen die befragten Unternehmen keine euphorischen Erwartungen. Angesichts sich verknappender Bauflächen und sich vertuernder Grundstückspreise ist das nachvollziehbar.

AGV BAU BEGRÜSST SEINE NEUMITGLIEDER

Die Saarländische Bauwirtschaft freut sich über weitere drei Neumitglieder. Damit wächst die Zahl der Neumitglieder in diesem Jahr auf 13. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit folgenden Firmen:

- **May und May GbR**, Stuckateurbetrieb, Saarbrücken
- **Meyer & Groß GmbH**, Zimmerer- und Dachdeckerbetrieb, Püttlingen
- **Mario Bernardi**, Zimmermeister, Völklingen

Ihr Betonblock-Lieferant an der Saar!



Für uns sind Mauern kein Hindernis!

SaarBetonBlock

GmbH

SaarBetonBlock GmbH

Russenweg

66292 Riegelsberg

Tel.: 06806/49 49 022

Fax: 06806/49 49 023

info@saarbetonblock.de

www.saarbetonblock.de

DER AGV BAU SAAR GRATULIERT



Herrn Stefan Colbus, langjährigem Vorstandsmitglied der Dachdeckerinnung, zur Vollendung seines 50. Geburtstages am 10. Juni 2019

Herrn Josef Gries, Ehrenmitglied der Dachdeckerinnung, zur Vollendung seines 94. Lebensjahres am 13. Juni 2019

Herrn Peter Effenberger, Ehrenvorsitzendem des Verbandes der Baustoffindustrie, zur Vollendung seines 78. Lebensjahres am 24. Juni 2019



Frau Martina Hafner, Mitarbeiterin des AGV Bau Saar, zur Vollendung ihres 50. Geburtstages am 5. Juli 2019

Herrn Horst Griemsmann, ehemaligem Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 71. Lebensjahres am 6. Juli 2019



Frau Margret Hantschel, langjähriger Mitarbeiterin des AGV Bau Saar, zur Vollendung ihres 60. Geburtstages am 13. Juli 2019

Frau Veronika Heinz, ehemaligem Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung ihres 79. Lebensjahres am 22. Juli 2019



Herrn Herbert Colbus, Ehrenmitglied der Dachdeckerinnung, zur Vollendung seines 80. Lebensjahres am 23. Juli 2019



TERMINE

15. August 2019

Tag der Saarländischen Baustoffindustrie, Saarbrücken

30. August 2019

40. Saarländischer Dachdeckertag, Saarbrücken

31. August 2019

Malertreff - Fahrt nach Belgien und Luxembourg

12. November 2019

3. Tag des Saarländischen Bauhandwerks, Saarbrücken

12. November 2019

Mitgliederversammlung Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau, Saarbrücken

19. November 2019

Vortragsveranstaltung LGG in Spiesen-Elversberg

IRIDIOS
VERSICHERUNGSMAKLER



PASSGENAUER VERSICHERUNGSSCHUTZ

www.iridios.com · Telefon 06894 388 4060

IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der
Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0
Fax. 0681 38925-20
URL: <https://www.bau-saar.de>
Mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:

Claus Weyers (-22)

Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 5 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der
Saarländischen Bauwirtschaft mbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 389250-34
Fax. 0681 38925-20

Druck:

Werbedruck Klischat
Offsetdruckerei GmbH
Untere Bliessstraße 11
66538 Neunkirchen
Tel. 06821 2904-0
Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im September 2019

Extra-
Leistungen
bis zu
1.500 €

Starke Wechsel-Vorteile und noch viel mehr

... würd' ich kriegen,
wenn ich AOK-versichert wär'!

Jetzt wechseln!

aok.de/vielmehr

AGV Bau Saar

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe



DIE SAARLÄNDISCHE BAUWIRTSCHAFT

www.bau-saar.de und www.abz-bau-saar.de (Ausbildungszentrum)



VBS
www.vbs-saar.de



DIE SAARLÄNDISCHEN DACHDECKER
www.dachdecker-saar.com



DIE SAARLÄNDISCHEN STUCKATEURE
www.stuck-saar.de



DIE SAARLÄNDISCHEN HOLZBAUER
www.holzbau-saarland.de



DIE SAARLÄNDISCHEN KACHELOFENBAUER
www.kachelofeninnung-saar.de



DIE SAARLÄNDISCHEN MALER
www.malerinnung-saar.de

Kohlweg 18 - 66123 Saarbrücken

Tel. 0681 38925-0, Fax. 0681 38925-20, Mail: agv@bau-saar.de